



**Gewaltschutz
Zentrum**
Wien

Ihre spezialisierte
Opferschutzeinrichtung.



Tätigkeitsbericht 2023



Impressum

Gewaltschutzzentrum Wien

Mariahilfer Straße 116 / 3. OG

1070 Wien

www.gewaltschutzzentrum.at/wien

Autorinnen

Susanne Hintringer, Monika Jank und Teresa Ulleram

Grafische Gestaltung

Nina Fuchs (www.ninafuchs.at)

Wien, August 2024





Gewaltschutzzentrum Wien

Tätigkeitsbericht
2023



Vorwort

Sehr geehrte Damen* und Herren*,
geschätzte Kooperationspartner*innen,
liebe Kolleg*innen,

in diesem Jahr freuen wir uns ganz besonders, Ihnen den Tätigkeitsbericht präsentieren zu dürfen. Denn zum ersten Mal erscheint der Bericht unter dem neuen Namen der Einrichtung, Gewaltschutzzentrum Wien. Das Jahr 2023 hat viele bewegende und richtungsweisende Entwicklungen mit sich gebracht. Und dieser Bericht ist nicht nur der Versuch, Einblick in unsere vielfältigen Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte zu geben, sondern auch Resümee zu ziehen.

Unsere Hauptaufgabe liegt zu jedem Zeitpunkt in der professionellen Beratung und Unterstützung unserer Klient*innen. Dementsprechend erhält das Kapitel „Statistik des Gewaltschutzzentrums Wien für das Jahr 2023“ besondere Aufmerksamkeit.

Doch Wege aus der Gewalt lassen sich bekanntlich nicht allein finden. Zusammenarbeit und Vernetzung zählen zu den wichtigsten Instrumenten eines gelingenden Gewaltschutzes. Darum möchten wir dem Thema Kooperation allergrößte Beachtung schenken, unter dem Motto: „Wenn du schnell gehen willst, geh allein. Doch wenn du weit kommen willst, dann geh mit anderen“.

Ein Unterkapitel widmet sich beispielsweise dem neu etablierten Kinderbereich, der im Rahmen der Gründung verschiedener Fachgruppen im Gewaltschutzzentrum Wien entstanden ist. Mehr Informationen dazu finden Sie ab Seite 14. Ziel ist es, die Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen bestmöglich auf deren Bedürfnisse zuzuschneiden. Immerhin haben wir im Jahr 2023 mehr als 1.000 Kinder und Jugendliche unterstützt. Dabei arbeiten wir eng mit den Kinderschutzzentren, der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen relevanten Beratungseinrichtungen zusammen.

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht möchten wir darüber hinaus die bereichernde Kooperation zwischen dem Gewaltschutzzentrum Wien, der Polizei sowie dem Verein **NEU**START**** abbilden und dabei unter anderem einen genaueren Blick auf die Schulungen angehender Polizeibeamt*innen werfen. Größter Dank gilt daher an dieser Stelle Andreas Klein und Nikolaus Tsekas für ihre äußerst lesenswerten Gastbeiträge.

Wir danken herzlich unseren Auftraggeber*innen, ohne deren Beauftragung und finanzielle Förderung unser Arbeiten nicht möglich wäre. Ebenso großen Dank möchten wir unseren Vereins- und Vorstandsmitgliedern aussprechen, die sich ehrenamtlich für das Fortbestehen und die Weiterentwicklung des Gewaltschutzzentrums Wien engagieren.

Den allergrößten Dank möchten wir unseren Klient*innen aussprechen. Ihre Kraft und ihr Mut motivieren uns jeden Tag aufs Neue.

Wir wünschen Ihnen eine spannende, facettenreiche und hoffentlich gut verständliche Lektüre!

Susanne Hintringer, Monika Jank und Teresa Ulleram

(Team Kooperation/Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit)

**In diesem Tätigkeitsbericht gibt es einige Wörter mit einem *.
Dieses Zeichen heißt Genderstern.**

**Der Genderstern steht für Geschlechter-Gerechtigkeit in der Sprache.
Der Genderstern sorgt dafür, dass alle Menschen in der Sprache
sichtbar sind.**

**Der Genderstern macht daher auf die Vielfalt der Vorstellungen von
Geschlechter-Zugehörigkeit aufmerksam.**

**Möchten Sie mehr über dieses Thema erfahren?
Dann werfen Sie einen Blick in die Bibliografie.**

Das Gewaltschutzzentrum Wien ...

... ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung.

... unterstützt in Wien alle Menschen, die von Gewalt im sozialen Nahraum und von beharrlicher Verfolgung (Stalking) betroffen sind.

... ist für das Bundesland Wien zuständig.

... gibt es seit dem Jahr 1998.

... hat in den letzten 25 Jahren insgesamt mehr als 100.000 Personen unterstützt.

... besteht aus circa 60 Mitarbeiterinnen*.

... bietet kostenlose und vertrauliche Beratung in vielen Sprachen an.

... arbeitet bei Bedarf mit Dolmetscher*innen zusammen.

... bekommt von der Wiener Polizei alle Betretungs- und Annäherungsverbote sowie Anzeigen gemäß § 107a StGB (Stalking) übermittelt.



... nimmt nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot / nach einer Stalking-Anzeige pro-aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf.

... begleitet Betroffene zu Ämtern oder zur Polizei, wie zum Beispiel zur Anzeigenerstattung.

... unterstützt Betroffene beim Einbringen von Anträgen auf einstweilige Verfügung.


... macht im Rahmen der Beratung eine Gefährlichkeitseinschätzung.


... hilft bei der Wahrung der Rechte von Opfern.

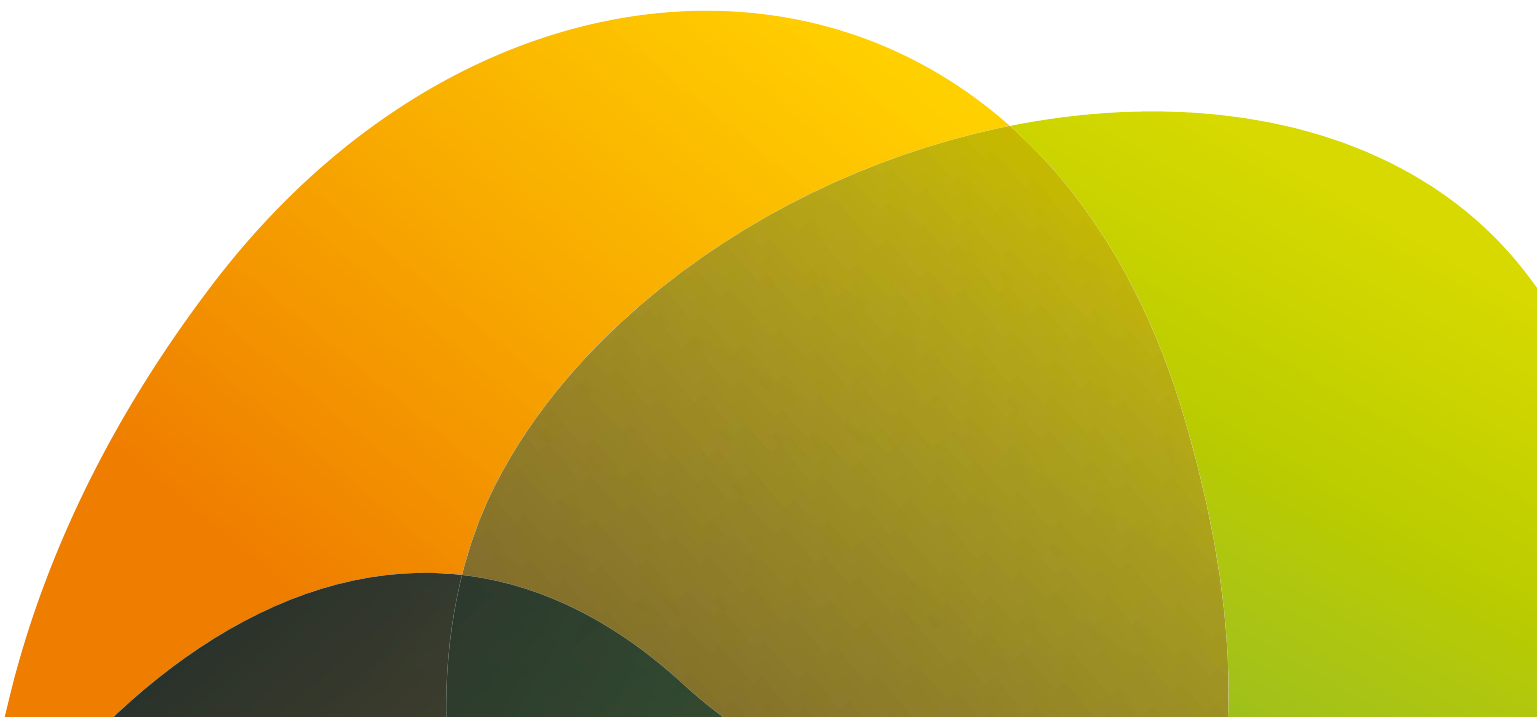
... hat seit Juli 2024 eine neue Adresse:
Mariahilfer Straße 116 / 3. OG
1070 Wien

... wird beauftragt und gefördert von:

 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium
Inneres

 Bundesministerium
Justiz



Inhaltsverzeichnis

1. Das Gewaltschutzzentrum Wien	10
1.1. Neuer Name, neuer Weg, neue Vorsätze	11
1.2. BAKHTI – Ein Zentrum für Empowerment	12
1.3. Implementierung der Fachgruppen und des Kinderbereichs	14
1.4. Die große Verwandlung ist vollbracht	18
2. Polizei, NEUSTART, Gewaltschutzzentrum – Eine Kooperation mit Nachklang	20
2.1. Gemeinsam gegen „Gewalt in der Privatsphäre“: Gastbeitrag von Andreas Klein	21
2.2. 10 gute Fragen – 10 klare Antworten	25
2.3. 2023 – Das Jahr der Kooperation: Gastbeitrag von Nikolaus Tsekas	30
3. Statistik des Gewaltschutzzentrums Wien	34
→ Das Statistik-Inhaltsverzeichnis finden Sie auf Seite 35.	
4. Wörterbuch für wichtige Begriffe	78
5. Bibliografie	80

Unsere Schlüsselmomente im Jahr 2023





September:

Unterzeichnung einer
Kooperationsvereinbarung
mit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe

Juli



November

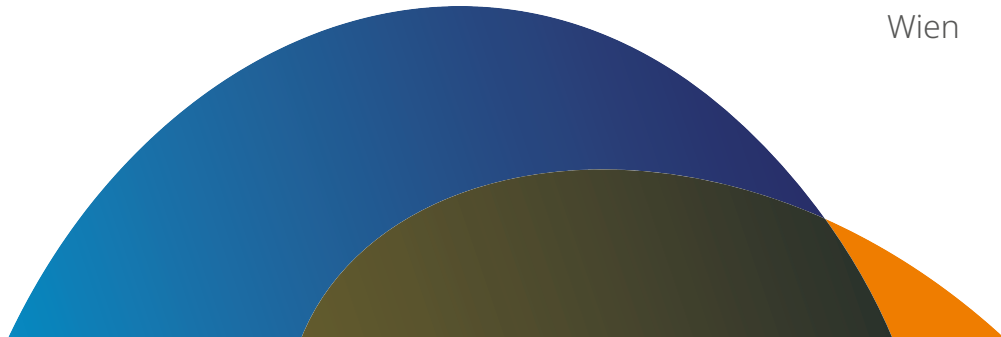
August

Oktober



Dezember:

Umbenennung der
Wiener Interventionsstelle
gegen Gewalt in
der Familie zu
Gewaltschutzzentrum
Wien



1. Gewaltschutzzentrum Wien

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- 1.1. Neuer Name, neuer Weg, neue Vorsätze
- 1.2. Beitrag von Ketevan Bakradze über das BAKHTI-Zentrum für Empowerment
- 1.3. Beitrag von Sabrina Macht über den neu etablierten Kinderbereich im Gewaltschutzzentrum Wien
- 1.4. Die große Verwandlung ist vollbracht



1.1. Neuer Name, neuer Weg, neue Vorsätze

Das Jahr 2023 hat für uns viele bewegende und richtungsweisende Ereignisse und Entwicklungen mit sich gebracht. Und dabei haben wir stets versucht, den Themen Kooperation, Vernetzung und Austausch allergrößte Aufmerksamkeit zu schenken – ganz unter dem Motto: „Wenn du schnell gehen willst, geh allein. Doch wenn du weit kommen willst, dann geh mit anderen“.

Der Austausch und die Abstimmung im Rahmen interdisziplinärer Vernetzungstreffen, das Abschließen von Kooperationsvereinbarungen mit wichtigen Partner*innen oder die Teilnahme an Fachveranstaltungen verfolgen vor allem diese drei wichtigen Ziele:

- Stärkung der Vernetzung und Kooperation
- Austausch von Wissen
- Verbesserungen im Gewaltschutz

Anhand von drei Beispielen möchten wir einen Einblick in die vielfältigen Weiterentwicklungen unserer Einrichtung geben. Den Anfang macht ein Beitrag über das im Jahr 2023 gegründete BAKHTI-Zentrum für Empowerment. An dieser Stelle möchten wir unserer Kollegin Ketevan Bakradze herzlich für ihren wertvollen Beitrag danken.

1.2. BAKHTI – Ein Zentrum für Empowerment

Beitrag von Ketevan Bakradze

In Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser– AÖF haben wir im Jahr 2023 ein gemeinsames Projekt unter dem Titel BAKHTI ins Leben gerufen. Die Finanzierung erfolgte durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Im März 2023 nahm das Projekt den Betrieb auf. Der Projektname soll die Erinnerung an ein afghanisches Mädchen bewahren, das seitens ihrer Familie Gewalt erfahren hat und trotz mehrerer Bemühungen, sich aus dieser Situation zu befreien, letztendlich Opfer eines Femizids wurde. Dieses tragische Ereignis führte zu der Erkenntnis, dass zusätzliche feministische und niederschwellige Angebote für Jugendliche notwendig sind.

BAKHTI richtet sich an junge Menschen im Alter von 14 bis 25 Jahren. Ziel ist es, diese Personengruppe durch leicht zugängliche Unterstützungsangebote zu erreichen und in puncto Gewalt zu sensibilisieren. So soll das Projekt zu einem selbstbestimmten und gewaltfreien Leben beitragen. Für die Projektpartner*innen war es dabei von großer Bedeutung, Jugendliche in der Entwicklung ihres Selbstwertes zu stärken.

Um diesem Ziel einen Schritt näher zu kommen, wurden zwei grundlegende Projekt-Säulen entwickelt: Zum einen das „BAKHTI-Zentrum für EmPOWERment für Mädchen* und junge Frauen*“ (für weiblich identifizierte Jugendliche) und zum anderen „BAKHTI – EmPOWERment gegen Gewalt – Angebote für Burschen* und junge Männer*“ (für männlich identifizierte Jugendliche). Das BAKHTI-Zentrum für EmPOWERment für Mädchen* und junge Frauen* wurde als ein sicherer Ort / safer space für weiblich identifizierte Jugendliche konzipiert. Die Burschen*arbeit findet mobil außerhalb des Zentrums statt.

Insgesamt bietet BAKHTI bedürfnisorientierte Unterstützung für Jugendliche an, die indirekt von Gewalt betroffen sind. Gleichzeitig werden das Wissen um und die Sensibilisierung für die unterschiedlichen Formen von Gewalt sowie die niederschwellige Förderung von Geschlechtergerechtigkeit vorangetrieben. Das leitende Prinzip von BAKHTI lautet daher: Ermächtigung.

In der Alltagssprache wird der Begriff Gewalt häufig lediglich auf physische Übergriffe reduziert. Jedoch beschränkt sich die Ausübung von Gewalt nicht nur auf körperliche Aspekte. Gewalt manifestiert sich in vielfältigen Formen und tritt in unterschiedlichen Kontexten auf. Sich mit Gewalt auseinanderzusetzen, erfordert daher eine ganzheitliche Perspektive. Es ist wichtig, anzuerkennen, dass Gewalt nicht nur auf individueller Ebene existiert, sondern auch in gesellschaftlichen Strukturen und Dynamiken verankert ist. Dies wird in den zahlreichen Benachteiligungen und Diskriminierungen deutlich, denen Menschen beispielsweise aufgrund von sprachlichen Barrieren, ihrer Herkunft, ihrer Identität, ihrer religiösen Zugehörigkeit oder ihrem äußerlichen Erscheinungsbild ausgesetzt sind.

Im Jahr 2023 trug das Projekt durch ein breites Spektrum an Angeboten maßgeblich dazu bei, die Selbstwertentwicklung der Jugendlichen zu stärken. Das übergeordnete Ziel war und ist es, ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Miteinander im Lebensweg der Jugendlichen zu fördern. Die kostenlosen Angebote umfassten eine Vielzahl an unterstützenden Maßnahmen, wie zum Beispiel: psychotherapeutische Gespräche, Beratungs- und Coaching-Gespräche (in unterschiedlichen Erstsprachen), Begleitungen, Lernhilfe und Workshops. Zudem wurden Community-Treffen und zahlreiche Freizeitaktivitäten angeboten, wie zum Beispiel: Schwimm- und Fahrradkurse, Yoga-Stunden, kreative Einheiten in Malerei und Musik, sowie Ausflüge zu verschiedenen kulturellen Einrichtungen.

BAKHTI ist ein hervorragendes Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung einer ganzheitlichen Vorgehensweise gegen Gewalt. Durch die Schaffung von zielgerichteten Angeboten für Jugendliche werden nicht nur individuelle Bedürfnisse berücksichtigt, sondern es wird auch ein entscheidender Schritt in Richtung Geschlechtergerechtigkeit, primärer sowie sekundärer Gewaltprävention unternommen.

Ketevan Bakradze

Jugendcoaching und Öffentlichkeitsarbeit
im BAKHTI – Zentrum für EmPOWERment



**Möchten Sie mehr über das BAKHTI-Zentrum erfahren?
Dann besuchen Sie die Websites unter www.bakhti.at und
www.burschen.bakhti.at.**

1.3. Implementierung der Fachgruppen und des Kinderbereichs

Im Laufe des Jahres 2023 wurden im Gewaltschutzzentrum Wien unterschiedliche Fachgruppen etabliert. Ziel der Fachgruppen ist die Spezialisierung und Weiterbildung aller Kolleginnen* in Bezug auf konkrete Themenschwerpunkte:

- Polizei & Täterbezogene Interventionen
- Strafrecht und Zivilrecht
- Gesundheit
- Diversität und Inklusion
- Kinder und Jugendliche (Der Kinderbereich)

Jede Kollegin*, mit Ausnahme des Leitungsteams, ist Mitglied einer dieser Fachgruppen. Die Zuordnung erfolgte anhand persönlicher Interessen und spezifischer Qualifikationen. Ein wichtiger Meilenstein, vor allem auch im Hinblick auf das Thema Kooperation, war insbesondere die Gründung der Fachgruppe Kinder und Jugendliche, die sich sehr rasch als sogenannter Kinderbereich etabliert hat. Die Kolleginnen* im Kinderbereich legen einen spezifischen Fokus auf Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind. Im diesjährigen Tätigkeitsbericht wird, dank des wertvollen Beitrags unserer Kollegin Sabrina Macht, ein Einblick in die bedeutende Arbeit des Kinderbereichs möglich.



Der Kinderbereich

Beitrag von Sabrina Macht

Seit Jänner 2023 gibt es im Gewaltschutzzentrum Wien einen eigenen Kinder- und Jugendbereich (kurz: Kinderbereich). Dieser spezialisiert sich auf die Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind. Im Kinderbereich sind sechs Kolleginnen* tätig, die seit mehreren Jahren im Gewaltschutzzentrum arbeiten und sich in ihrer Tätigkeit auf die Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben.


Der Kinderbereich betreut:

- direkt betroffene Kinder und Jugendliche
- Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterlebt haben
- deren Bezugspersonen

Kinder, die Gewalt erleben oder miterleben, müssen innerhalb des Familiensystems oft sehr früh viel Verantwortung übernehmen. Häufig werden sie stark in die Bewältigung des Alltags miteinbezogen und haben wenig Raum, über ihre eigenen Bedürfnisse und Ängste zu sprechen. Es ist uns besonders wichtig, Kindern und Jugendlichen in einem ersten Schritt einen sicheren Raum zu geben, sich zu öffnen und sich uns anzuvertrauen.

Kinder und Jugendliche sind nach einer Anzeigerstattung und dem Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots großen Belastungen ausgesetzt. Es gibt in kurzer Zeit sehr viele Termine und meistens müssen von den Bezugspersonen schnell sehr wesentliche Entscheidungen getroffen werden, die auch die Kinder und Jugendlichen direkt betreffen. Dabei ist uns in den letzten Jahren in der Beratungstätigkeit bewusst geworden, dass viele dieser Abläufe über die Köpfe der betroffenen Kinder und Jugendlichen hinweg geschahen und es wenig Raum gab, ihre Wünsche und Anliegen miteinzubeziehen.

Hinzu kommt, dass eine Beraterin* nicht die Interessen der Bezugsperson und der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichzeitig vertreten kann, da diese oft sehr unterschiedlich sind. Aus diesem Grund war die Etablierung eines eigenen Bereichs für Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung ein wichtiger und notwendiger Schritt. Wir arbeiten in einem dualen Betreuungsmodell, sodass die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine eigene Beraterin* haben und getrennt von ihrer Bezugsperson betreut werden können.



Einer unserer Arbeitsschwerpunkte ist die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivil- und Strafverfahren. Der Zweck dieser Begleitung besteht darin, die Kinder und Jugendlichen während des gesamten Strafverfahrens zu unterstützen und zu begleiten, um ihre emotionale Stabilität zu fördern und sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse und Rechte angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist es uns besonders wichtig, eine kindgerechte Sprache zu verwenden und einen Raum für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu schaffen, indem sie sich wohl und sicher fühlen können. Daher haben wir als Kinderbereich ein eigenes Beratungszimmer für Kinder und Jugendliche gestaltet und arbeiten laufend daran, im Team zu überlegen, wie wir Spiele und andere Arbeitsmaterialien in das Beratungssetting einbauen können, um rechtliche Abläufe für Kinder und Jugendliche leichter verständlich zu machen.

Wesentlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist für uns auch die Zusammenarbeit mit anderen Helfer*innen. Wir freuen uns sehr darüber, mittlerweile eine Kooperationsvereinbarung mit der Kinder- und Jugendhilfe und mit dem Kinderschutzzentrum Möwe zu haben. Im Sinne des Kinderschutzes zu arbeiten bedeutet, immer die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich zu betrachten. Der Austausch mit anderen spezialisierten Stellen und Einrichtungen ist dabei besonders wichtig.

Wir erleben in unserem Arbeitsalltag immer noch große Herausforderungen, wenn es um das Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geht. Ein Thema, das uns im Jahr 2023 sehr beschäftigt hat, ist Gewalt in Beziehungen zwischen Jugendlichen. Wir haben viele Fälle, in denen Jugendliche in Beziehungen oder aber auch im sozialen Nahraum Gewalt durch Gleichaltrige erleben. Diese speziellen Fallkonstellationen finden in der Literatur und Forschung in Österreich noch wenig Beachtung. Viele der betroffenen Jugendlichen haben in ihrer Kindheit bereits Gewalt durch Familienangehörige erlebt. Dadurch zeigt sich sehr stark, dass die erlebte Gewalt sich wesentlich auf die zukünftige Beziehungsgestaltung der Jugendlichen auswirkt. Wir sehen hier einen großen Bedarf, sich dieser Zielgruppe besonders anzunehmen und vor allem auch die Präventionsangebote in diese Richtung auszubauen.

Wir freuen uns, dass der Aufbau und die Etablierung des Kinderbereichs gelungen ist und wir die Möglichkeit haben, betroffene Kinder und Jugendliche in diesen herausfordernden Zeiten begleiten und unterstützen können. Wir sehen aber auch, dass es noch viel Potenzial für die Zukunft gibt, das Beratungsangebot zu verfestigen und auszubauen.

Sabrina Macht
Koordination Kinderbereich



Möchten Sie mehr zum Thema Kinder und Jugendliche erfahren?
Dann lesen Sie auch die beiden Statistik-Unterkapitel:

- Alter der Opfer (ab Seite 63)
- Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt (ab Seite 67)

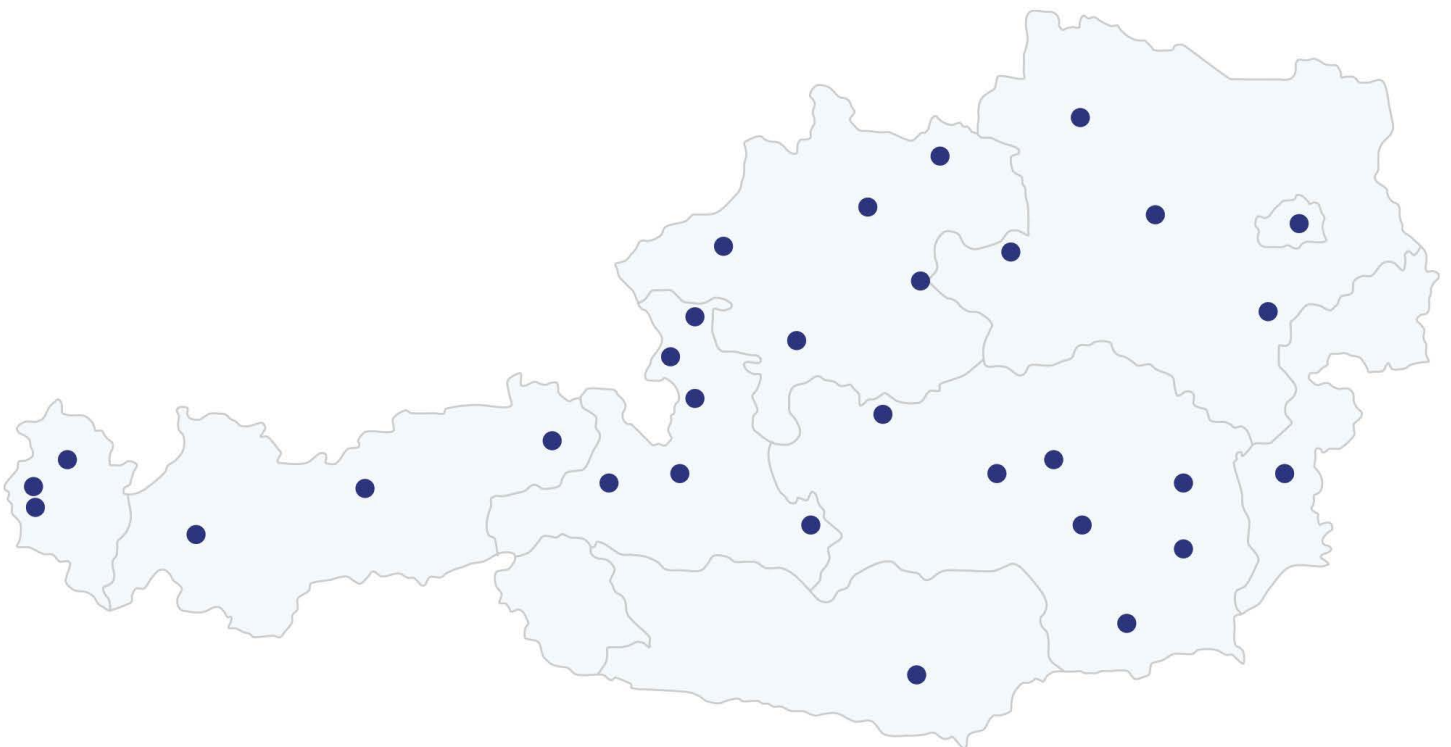


1.4. Die große Verwandlung ist vollbracht

Nach über 25 Jahren hat die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ihren Namen abgelegt. Grund für den Namenswechsel ist ein österreichweit einheitlicher Außenauftritt aller Gewaltschutzzentren. Insbesondere Betroffene sollen sich dadurch im vielfältigen Unterstützungsnetz besser zurechtfinden können. Die Einheitlichkeit in Bezug auf Namen, Logo und Website soll deutlich machen, dass die Gewaltschutzzentren in ganz Österreich den gleichen gesetzlich verankerten Aufgabenbereich haben.

Betroffene, die zum Beispiel in Wien leben, können sich an uns, das Gewaltschutzzentrum Wien, wenden. Betroffene, die zum Beispiel in Vorarlberg leben, können sich an das Gewaltschutzzentrum Vorarlberg wenden.

Die Gewaltschutzzentren mit allen Regionalstellen gibt es, wie die Abbildung zeigt, in ganz Österreich.



Besuchen Sie die Website der Gewaltschutzzentren in ganz Österreich unter folgendem Link: <https://www.gewaltschutzzentrum.at/>

Die neun Gewaltschutzzentren sind als unabhängige Rechtsträger organisiert.

Das bedeutet: Jedes Gewaltschutzzentrum ist eine eigene und unabhängige Einrichtung. Doch die Gewaltschutzzentren arbeiten nicht isoliert voneinander. Kooperation und Vernetzung spielen eine besonders große Rolle. Aus diesem Grund gibt es den Bundesverband der Gewaltschutzzentren. Der Bundesverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller neun Gewaltschutzzentren.



Möchten Sie mehr über den Bundesverband der Gewaltschutzzentren erfahren? Dann besuchen Sie die Website unter www.gewaltschutzzentrum.at/bundesverband/

2. Polizei, NEUSTART, Gewaltschutzzentrum

Eine Kooperation mit Nachklang

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- 2.1. Gastbeitrag von Andreas Klein zum Thema Zusammenarbeit bei Schulungen in der Polizeigrundausbildung
- 2.2. 10 gute Fragen von künftigen Polizeibeamt*innen – 10 klare Antworten von uns
- 2.3. Gastbeitrag von Nikolaus Tsekas zum Thema Zusammenarbeit zwischen **NEUSTART**, dem Gewaltschutzzentrum Wien und der Polizei



2.1. Gemeinsam gegen „Gewalt in der Privatsphäre“

Gastbeitrag von Andreas Klein

Über Andreas Klein

Er ist Mentor und hauptamtlicher Lehrer in der Polizeigrundausbildung im Bildungszentrum Wien. Durch spezifische Ausbildungen im Bereich des Exekutivdienstes ist er seit dem Jahr 1990 in verschiedenen Funktionen und in unterschiedlichen Arbeitsgruppen tätig. Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes ist Andreas Klein mit der Schulung und Seminarleitung in der polizeilichen Grundausbildung und Fortbildung betraut.

Mit dem Bundesgesetz zum „Schutz vor Gewalt in der Familie“ (BGBl 759/1996) wurden für den Gewaltschutz grundlegende und wesentliche Bestimmungen eingeführt. Das Sicherheitspolizeigesetz wurde geändert, indem § 38a SPG – „Wegweisung und Rückkehrverbot bei Gewalt in Wohnungen“ – eingefügt wurde.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bekamen nach der Einführung des § 38a SPG endlich die Möglichkeit, eine Person, von welcher Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung wegzuweisen und dieser auch die Rückkehr dorthin zu untersagen. Die Exekutionsordnung wurde dahingehend erweitert, dass Bezirksgerichte zum Schutz vor Gewalt in der Familie einstweilige Verfügungen erlassen können. Sowohl § 38a SPG als auch die Gewaltschutzbestimmungen der Exekutionsordnung wurden in den letzten Jahren angepasst und erweitert.

Nicht nur die Gewaltschutzzentren zur Betreuung des Opfers, sondern auch wir als ersteinschreitende Polizist*innen waren vor eine ganz neue Situation gestellt. Die Schwierigkeit von Beginn an war, das Verhältnis zwischen der Achtung des Eigentums im Verhältnis zur Vorbeugung von Gewalt im häuslichen Bereich zu wahren.

In Kenntnis der Wichtigkeit und der großen Bedeutung der Thematik „Gewalt in der Familie“ (früher), heute „Gewalt in der Privatsphäre“ im Sinne des § 38a SPG, begann man in den jeweiligen Institutionen eine gemeinsame Schulungsplattform zu schaffen. Die Schaffung und Installation einer gemeinsamen Schulung zwischen dem Gewaltschutzzentrum Wien und der Polizei Wien, insbesondere im Ausbildungsbereich der Polizist*innen, waren enorm wichtig. Denn es ging in erster Linie darum, eine effektive Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und anderen Formen von Gewalt an schutzwürdigen Personen zu gewährleisten, die damit einhergehenden Herausforderungen zu verstehen und diese gemeinsam zu bewältigen. Ein Gedanke war auch, dass gemeinsame Schulungen dazu beitragen würden, dass beide Institutionen ein besseres Verständnis für die jeweiligen Zuständigkeiten, Ressourcen und Herangehensweisen ihrer jeweiligen Arbeit entwickeln. Darüber hinaus könnten dadurch die Sensibilität und Empathie der Polizeibeamt*innen im Umgang mit Opfern erhöht und der Informationsaustausch zwischen den Institutionen verbessert werden.

Eine weitere Überlegung bestand letztendlich darin, dass eine gemeinsame Schulung dazu beitragen könnte, die Effektivität und Effizienz der Maßnahmen zum Schutz von Gewaltopfern zu steigern und das Wohlergehen gefährdeter Personen zu verbessern.

In Folge wurden die Rahmenbedingungen für diese polizeilichen Schulungen in der Polizeigrundausbildung in mehrwöchigen Schulungen und Seminaren festgelegt. Daran nahmen die Vertreterinnen* des Gewaltschutzzentrums wie auch die Lehrer*innen des Bildungszentrums Wien teil, um sich als Trainer*in in Bezug auf den § 38a SPG ausbilden zu lassen. Ziel war es, den Gesetzestext des § 38a SPG sowie die dazugehörige Exekutionsordnung zu verstehen und anwenden zu können. Hierzu war es notwendig, die Thematik aus den verschiedensten Blickwinkeln, wie etwa zeitlichen, sozialen oder persönlichen Faktoren, die das Verständnis und die Bedeutung in einer bestimmten Situation in den Fällen des § 38a SPG beeinflussen können, zu beleuchten.

Hierbei kam es natürlich, bedingt durch die verschiedenen Aufgabenstellungen des Gewaltschutzzentrums und dem Einschreiten der Polizei, zu Meinungsverschiedenheiten. Dies war zu Beginn kein leichter Prozess. Es hat Geduld und Selbstreflexion erfordert und auch die Bereitschaft, sich in die Perspektive einer anderen Institution hineinzusetzen. Trotz dieser damaligen Herausforderungen war es immer ein sehr wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander. Damit war der Weg für gemeinsame Schulungen in der Polizeigrundausbildung geebnet.

Bis heute werden diese Schulungen noch immer von den Vertreterinnen* des Gewaltschutzzentrums Wien gemeinsam mit einem*einer hauptamtlichen Lehrer*in der Polizeigrundausbildung durchgeführt. Der derzeitige Ausbildungsmodus bezüglich der Thematik § 38a SPG – „Gewalt in der Privatsphäre“ - sieht folgendermaßen aus:

Die Thematik § 38a SPG wird bereits im ersten Abschnitt der Grundausbildung, vor Beginn der Praxisphase 1, von den hauptamtlichen Lehrern*innen unterrichtet, damit die Schüler*innen entsprechend auf die Situation – wenn sie sich in der Praxis ergibt – vorbereitet sind.

In der Theoriephase 2 der Ausbildung kommt es zur Vertiefung des § 38a Sicherheitspolzeigesetz (SPG) durch eine gemeinsame Schulung mit dem Gewaltschutzzentrum Wien. Dabei umfasst diese Schulung für die Auszubildenden folgende Elemente:

- Beleuchtung der Aufgaben und des Tätigkeitsbereiches des Gewaltschutzzentrums Wien, im Hinblick auf die Betreuung und Beratung der Opfer sowie auf deren Unterstützungsangebote für Menschen, die in Wien von Gewalt im sozialen Nahraum oder Stalking betroffen sind.
- Den Polizeischüler*innen wird die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen, wie Verein **NEU**START****, Wiener Frauenhäuser und Gewaltschutzzentrum Wien mit der Polizei nähergebracht, womit man den Opfern einen umfassenderen Schutz bieten kann.
- Die rechtlichen Aspekte des § 38a SPG werden durch das Gewaltschutzzentrum und den*die hauptamtliche*n Lehrer*in nochmals wiederholt. Ziel ist, dass jede*r Auszubildende nochmals die spezifischen Bestimmungen des § 38a SPG sowie der Exekutionsordnung, einschließlich der Bedingungen und Voraussetzungen für den Einsatz besonderer Sicherheitsmaßnahmen wie des Betretungs- und Annäherungsverbots aus Sicht des Gewaltschutzzentrums Wien kennenlernt.
- Durch die Vorstellung und Bearbeitung von Praxisbeispielen und Fallstudien von realen Situationen werden die zukünftigen Polizeibeamt*innen für die Herausforderungen sensibilisiert, die mit der Anwendung des § 38a einhergehen. Dadurch können die Schüler*innen ein besseres Verständnis für die praktische Umsetzung entwickeln.

- Durch diese gemeinsame Schulung werden bei den künftigen Polizist*innen Empathie und Sensibilität entwickelt. Dadurch wird das Bewusstsein der Auszubildenden für die Bedürfnisse und die Situation von Opfern von Gewalt in der Privatsphäre geschärft. Dies umfasst auch die Betonung der Bedeutung einer respektvollen und sensiblen Kommunikation bei der Interaktion mit Opfern.

Ziel dieser gemeinsamen vertieften Schulung zum § 38a SPG ist, die zukünftigen im Außendienst stehenden Polizist*innen besser auf die spezifischen Anforderungen im Umgang mit häuslicher Gewalt und die Anwendung entsprechender Gesetze zu schulen und vorzubereiten. Weiters soll sichergestellt werden, dass die Polizist*innen angemessen und rechtskonform handeln und auch psychologische Aspekte und taktische Herangehensweisen vermittelt werden.

Ich übe meine Tätigkeit als hauptamtlicher Lehrer im Bildungszentrum Wien seit 1990 aus und unterrichte den § 38a SPG selbst schon seit Inkrafttreten des Gesetzes. Somit nehme ich bereits von Beginn an an diesen Schulungen teil und führte selbst schon Schulungen in den verschiedensten Bereichen der Grund- und Fortbildung der Polizei aus.

Daher möchte ich erwähnen, dass ich die gemeinsamen Schulungen über die Gewaltausübung in der Privatsphäre in der Polizeigrundausbildung für sehr wichtig halte und diese für mich von entscheidender Bedeutung sind. Das Bewusstsein für die Komplexität und die Folgen häuslicher Gewalt werden geschärft und es ermöglicht so, Betroffene bestmöglich zu unterstützen.

Im Zuge dieser Schulungen wird auch das Täter*innenverhalten sowie der Umgang mit diesem geschult. Dies bedeutet, die Täter*innenstrategien auszumachen, die Macht- und Kontrollmechanismen von Täter*innen kennenzulernen, die von Täter*innen ausgehenden Risiken einzuschätzen und die Auswirkungen von Gewalt auf Betroffene zu verstehen. Hierzu werden mit den Auszubildenden verschiedene Module, wie rechtliche Kenntnisse, Kommunikationstechniken, Risikobewertung und Deeskalationstechniken abgearbeitet, damit diese in sensiblen Situationen angemessen handeln können.

Abschließend ist zu sagen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltschutzzentrum in jeglicher Art und Weise unbedingt erforderlich ist, um einen effektiven Informationsaustausch und ein koordiniertes Vorgehen sowie eine langfristige Unterstützung der Opfer zu gewährleisten.

Andreas Klein

Hauptamtlicher Lehrer und Mentor
im Bildungszentrum Wien

2.2. 10 gute Fragen – 10 klare Antworten

Polizeischüler*innen stellen in den Schulungen zum Thema Gewalt in der Privatsphäre sehr viele kluge Fragen. Diese Fragen schreiben sie während der Schulung auf Kärtchen. Die Fragen werden dann während der Schulung beantwortet. In den letzten Jahren haben sich, wie Sie auf diesem Foto sehen können, viele Fragenkärtchen angesammelt.



Auf den nächsten Seiten finden Sie 10 ausgewählte Fragen, auf die Sie vielleicht auch schon immer eine Antwort haben wollten.



Wie viele Gewaltschutzzentren gibt es in Wien?

In Wien gibt es ein Gewaltschutzzentrum.

Die Adresse ist:

Mariahilfer Straße 116 / 3. OG
1070 Wien

Im Juli 2024 sind wir aus dem Büro in der Neubaugasse ausgezogen. Der Grund für die Übersiedlung war Platzmangel, denn im Gewaltschutzzentrum arbeiten mittlerweile circa 60 Personen.



Können Opfer im Gewaltschutzzentrum vorübergehend wohnen?

Nein. Wir sind eine Beratungsstelle. Frauen* und deren Kinder, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind und dringend eine vorübergehende Wohnmöglichkeit brauchen, können Schutz in einem Frauenhaus finden.

Mehr Informationen über die Frauenhäuser in Wien finden Sie unter folgendem Link: <https://frauenhaeuser-wien.at/>



Was ist der Sinn eines Betretungs- und Annäherungsverbotes?

Das Betretungs- und Annäherungsverbot ist eine wichtige Säule im Gewaltschutz. Denn die Polizei kann einen*eine Gefährder*in aus der Wohnung, in der das Opfer lebt, wegweisen. Ziel ist: Die Unterbrechung der akuten Gewaltsituation. Gefährder*innen müssen zusätzlich auch eine Gewaltpräventions-Beratung im Ausmaß von 6 Stunden absolvieren. Gefährder*innen müssen sich daher innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Betretungs- und Annäherungsverbot bei der Beratungsstelle für Gewaltprävention melden und einen Beratungstermin vereinbaren. In Wien ist der Verein **NEU**START**** für die Gewaltpräventionsberatung zuständig.



Was kosten die Beratungsangebote im Gewaltschutzzentrum und in der Beratungsstelle für Gewaltprävention?

Alle Beratungsangebote im Gewaltschutzzentrum und in der Beratungsstelle für Gewaltprävention sind für Opfer und Gefährder*innen kostenlos und vertraulich.



Was ist der Unterschied zwischen Streit und Gewalt?

Ein Streit ist eine Auseinandersetzung auf Augenhöhe. Das bedeutet: Zwei Menschen haben unterschiedliche Meinungen zu einem Thema. Sie diskutieren darüber und suchen gemeinsam eine Lösung für den Konflikt. Bei Gewalt gibt es eine Hierarchie in der Auseinandersetzung. Das bedeutet: Ein Mensch fügt jemand anderem Schaden zu. Ziel ist die Durchsetzung von Macht und Kontrolle. Gewalt kann viele Formen annehmen, wie zum Beispiel: Erniedrigen, Schlagen, Treten, Verfolgen und Auflauern, oder mit dem Töten bedrohen.



Warum nimmt das Gewaltschutzzentrum nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot pro-aktiv Kontakt mit den Opfern auf?

Gewalt im sozialen Nahraum ist für Betroffene besonders belastend. Denn die Gewalt üben nicht fremde Personen aus, sondern Menschen, die einem sehr nahestehen, wie zum Beispiel (Ehe-)Partner*innen, Kinder oder Eltern.

Wenn die Polizei ins eigene Zuhause kommt und ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausspricht, dann ist das eine Stresssituation.

Viele Betroffene stellen sich die folgenden Fragen: Was soll ich tun? Wie geht es jetzt weiter? Wo gibt es Unterstützung? Damit Betroffene nicht auf sich allein gestellt sind, melden wir uns pro-aktiv. Denn die Ziele sind: Information, Schutz und Stärkung für Betroffene. Daher bieten wir pro-aktiv Unterstützung an. Betroffene entscheiden immer selbst, ob sie Beratung in Anspruch nehmen möchten oder nicht.



Wie viele Betretungs- und Annäherungsverbote spricht die Polizei in Wien durchschnittlich pro Jahr aus?

Im Jahr 2023 hat die Polizei in Wien 4.284 Betretungs- und Annäherungsverbote an uns übermittelt. Das sind durchschnittlich 12 Betretungs- und Annäherungsverbote pro Tag in Wien.



Kann eine einstweilige Verfügung nur dann beantragt werden, wenn es ein aufrechtes Betretungs- und Annäherungsverbot gibt?

Nein. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot ist keine Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung. Aber viele einstweilige Verfügungen werden während der zweiwöchigen Gültigkeitsdauer eines Betretungs- und Annäherungsverbotes beantragt. Warum ist das so? Eine Vermutung ist: Viele Betroffene möchten nach dem Betretungs- und Annäherungsverbot längerfristig geschützt sein. Betroffene erhalten Beratung und Unterstützung im Gewaltschutzzentrum.

Wir können auch beim Einbringen eines Antrags auf einstweilige Verfügung unterstützen, wenn Klient*innen das möchten.



**Was sind die Inhalte der Beratung im Gewaltschutzzentrum Wien?
Werden Klient*innen im Falle von partnerschaftlicher Gewalt
zu einer Trennung gedrängt?**

Betroffene erhalten im Gewaltschutzzentrum wichtige Informationen,
wie zum Beispiel:

- Informationen über die Rechte von Opfern
- Informationen über eine Anzeige bei der Polizei
- Informationen über das Betretungs- und Annäherungsverbot

Im Gewaltschutzzentrum arbeiten Expertinnen*, die sich gut mit dem Thema Gewalt auskennen. Betroffene können bei der Beratung offen über Gewalterfahrungen sprechen. Niemand wird zu einer Trennung gedrängt oder gezwungen. Ein wichtiges Thema in der Beratung ist auch die Einschätzung der Gefährlichkeit. Denn Schutz und Sicherheit stehen immer an erster Stelle. Wir unterstützen Betroffene bei den nächsten Schritten, kostenlos und vertraulich.



**Kontrolliert die Polizei die Einhaltung des Betretungs- und
Annäherungsverbotes? Und wenn ja, wie oft?**

Ja. Die Polizei muss mindestens einmal kontrollieren, ob das Betretungs- und Annäherungsverbot eingehalten wird. Die Polizei kommt innerhalb der ersten drei Tage zur Wohnung, in der das Opfer lebt und fragt nach, ob alles in Ordnung ist.

2.3. 2023 – Das Jahr der Kooperation

Gastbeitrag von Nikolaus Tsekas

Über Nikolaus Tsekas

Er ist Diplomierter Sozialarbeiter und seit 1986 im Sozialbereich in verschiedenen Funktionen und in unterschiedlichen Arbeitsbereichen tätig. Seit 2000 arbeitet er im Verein **NEU**START**** als Sozialarbeiter in der Opferhilfe und der Täterarbeit. Seit dem Jahr 2009 ist er Leiter von **NEU**START**** Wien. Außerdem ist Nikolaus Tsekas Mitglied in verschiedensten Gremien und Arbeitskreisen und hält Vorträge und Schulungen im Bereich der Justiz und der Polizei.

Das Jahr 2023 hat die Zusammenarbeit zwischen dem Verein **NEU**START**** und dem Gewaltschutzzentrum Wien auf ein bisher noch nie erreichtes Niveau gehoben. Mit der Unterschrift unter die Kooperationsvereinbarung für den Bereich der Gewaltpräventionsberatung gelang ein wichtiger Zwischenschritt für die professionelle Zusammenarbeit im Sinne des Opferschutzes. Diese wurde nicht zufällig am 14. Februar 2023 nach intensiver, von Wertschätzung geprägter, Erarbeitung symbolhaft unterschrieben. Dieser Tag signalisiert auf der einen Seite die schönen Momente einer Liebesbeziehung, soll aber nicht den Blick vor jenen Beziehungen verschließen, in denen Menschen von Gewalt in der Privatsphäre betroffen sind. Der Tag hat aber auch eine weitere, eine historische Bedeutung, handelt es sich dabei doch gleichsam um den Geburtstag von Johanna Dohnal, der wichtigsten Politikerin für die Sensibilisierung des Tabuthemas Gewalt an Frauen!

Seit September 2021 führt der Verein **NEU**START**** in Wien Gewaltpräventionsberatung im Auftrag des Innenministeriums durch und hat seit der Einführung dieses Beratungsformats mit über 9.000 Gefährder*innen gearbeitet. Die Beratung erfolgt in enger Kooperation mit der Polizei und dem Gewaltschutzzentrum. Alleine im letzten Jahr (2023) wurden der Beratungsstelle für Gewaltprävention bei **NEU**START**** in Wien 3.774 Gefährder*innen zugewiesen, was eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Die Zahlen belegen eine zunehmende Sensibilisierung bei Gewalt in der Privatsphäre und zeigen ein gesteigertes Vertrauen in die zur Verfügung gestellten Maßnahmen. In jedem Fall, der sich als unklar herausstellt, in dem ein fachliches Bedürfnis nach einem Austausch der betreuenden/beratenden

Kolleg*innen entsteht, wird Kontakt aufgenommen. Gemeinsam konnte im Laufe des Jahres erreicht werden, dass ein Austausch im Sinne des Opferschutzes nicht von der Zustimmung des*der Gefährder*in abhängt, sondern immer dann erfolgen kann, wenn dies indiziert erscheint.

Ein Großteil der Personen (davon sind rund 88 % Männer*), die Gewaltpräventionsberatung in Anspruch nehmen müssen, sind bisher noch nicht straffällig geworden. Bei rund einem Drittel der Fälle kommt es trotz des Anlassfalls zu keiner Anzeige.¹ Das bedeutet, die Polizei ist bereits eingeschritten, bevor es zu einer Straftat gekommen ist. Die Polizei kann eine Gewalttat verhindern, wenn sie gerufen wird und wie im Gewaltschutzgesetz vorgesehen, einen sofortigen Stopp der Gewalt durch den Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbot (BV/AV) herbeiführen. Das Gewaltschutzzentrum erhält die Polizeimeldung und kann in weiterer Folge pro-aktiv mit den Opfern Kontakt aufnehmen und notwendige Schutzmaßnahmen in enger Absprache mit der Polizei setzen. Gleichzeitig wird aber auch die Beratungsstelle für Gewaltprävention über das BV/AV informiert. Ein Großteil der Personen meldet sich wie angeordnet innerhalb der festgesetzten Frist von 5 Tagen und vereinbart zeitnah das erste Beratungsgespräch. Es kann dann sofort begonnen werden, intensiv mit der Person zu arbeiten, damit Konflikte in Zukunft ohne Gewalt gelöst werden. Das Wissen um diese Angebote muss allerdings noch breitenwirksamer kommuniziert werden, damit potenzielle Opfer möglichst früh die Polizei alarmieren, um Maßnahmen im Sinne des Opferschutzes, in Kooperation mit den Sicherheitsbehörden zu setzen, sowie professionelle Unterstützung durch das Gewaltschutzzentrum zu erhalten.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Mehrheit der Klient*innen in der Gewaltpräventionsberatung zuvor noch nie eine Beratung in Anspruch genommen haben. Das Angebot wird angenommen. Ein regelmäßiger Austausch ist notwendig, um die unterschiedlichen Erkenntnisse abzugleichen, da ein gemeinsamer Blick auf die Risikofaktoren das institutionelle Wissen bereichert. Nur dann können gemeinsam die notwendigen Maßnahmen geplant werden. Das wichtigste Ziel der Beratung ist der Stopp der Gewalt.

In den Einzelberatungen wird zunächst die unmittelbare Auswirkung der Gewalttat thematisiert. Es geht darum, bei den Gefährder*innen ein Unrechtsbewusstsein zu schaffen und an ihrer Motivation zu arbeiten, gewalttätiges Verhalten zu unterlassen. Hierfür wird an freiwillige Angebote anderer Einrichtungen weitervermittelt, die über die sechs verpflichtenden Stunden hinausgehen. Die Gespräche werden bei **NEU**START**** in Wien in den Räumlichkeiten des Gebäudekomplexes in 1020, Holz-

¹ Diese Zahlen beziehen sich auf ganz Österreich. Bei den Betretungs- und Annäherungsverboten, die im Jahr 2023 in Wien ausgesprochen worden sind, hat es in knapp 95 % der Fälle auch gleichzeitig eine Strafanzeige gegeben.

hausergasse 4/3 von in dem Bereich speziell geschulten Sozialarbeiter*innen geführt, die bei Gefahr im Verzug die Sicherheitsbehörden alarmieren. Sollte eine Person ihrer Pflicht zur Gewaltprävention nicht nachkommen, wird die Polizei standardisiert informiert und ein Ladungstermin vergeben. Diese Ladung wird nachweislich persönlich zugestellt, um die Verpflichtung nochmals zu verdeutlichen. Mit diesem Schritt gelingt es – trotz Widerstands – mit Gefährder*innen in Kontakt zu treten und die Gewaltpräventionsberatung als unterstützendes Angebot in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich gibt es bei Risikofällen die Möglichkeit, eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz anzuregen, im Zuge derer Polizei, Opferschutzeinrichtungen und andere involvierte Einrichtungen gemeinsam Maßnahmen besprechen können. Seit März 2023 wurde für die Überprüfung, ob eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz (S-FK) indiziert ist, ein Gremium eingerichtet, an dem das Gewaltschutzzentrum, **NEU**START**** und die Sicherheitsbehörde teilnimmt. In einer intensiven, von Wert-schätzung geprägten, Atmosphäre werden in diesem Team allfällige Anregungen besprochen und dann entschieden, ob eine S-FK durchgeführt werden soll. Immer steht der Opferschutz im Fokus und allfällige Maßnahmen werden dort getroffen. Diese Sitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Sollte aber in der Zwischenzeit ein Hochrisikofall eingebracht werden, wird rasch ein digitales Treffen organisiert, um möglichst zeitnah eine Entscheidung treffen zu können.

Eine Kooperation benötigt neben ihrer Verschriftlichung eine ganze Reihe von Schritten, um diese nach innen und nach außen hin bekannt zu machen. Nach innen hin war neben der Erörterung in den jeweiligen Fachteams wichtig, dass regelmäßige Besprechungen auf Leitungsebene stattfinden. Zusätzlich haben wir entschieden, dass die Kolleg*innen die Arbeit der jeweils anderen Institution im Rahmen eines Schnupperpraktikums kennenlernen können. Auch im Rahmen einer Schulung wurden die Inhalte vorgestellt. Nach außen hin haben wir entschieden, eine gemeinsame „Tour de Police“ zu allen 14 Wiener Polizeikommissariaten zu organisieren. In diesen Formaten wurden mit der Führungsebene der Polizei im Bezirk und den Kommandant*innen der Polizeiinspektionen das Thema Gewalt in der Privatsphäre erörtert, allfällige Fragen beantwortet und, ganz wichtig, die gemeinsame Vorgehensweise von Gewaltschutzzentrum und **NEU**START****, die in der Kooperation verschriftlicht wurde, präsentiert und erklärt. Auch in Schulungen für Präventionsbeamt*innen und Treffen mit den zuständigen Sicherheitshauptreferent*innen der Polizei wurden die gemeinsame Vorgehensweise erklärt und die jeweiligen Angebote präsentiert.

Seit 2023 nimmt **NEU**START**** auch an den Terminen zur Grundschulung angehender Polizist*innen in Wien teil. Dort stellen wir einerseits die Organisation **NEU**START**** mit seiner Angebotsvielfalt vor und gehen dann gemeinsam mit dem Gewaltschutzzentrum im Speziellen auf die Gewaltpräventionsberatung ein. In einem offenen Rahmen können wir damit für das Thema sensibilisieren und allfällige Vorurteile abbauen.

Ziel der gemeinsamen Maßnahmen ist es, die Bedeutung von guter und professioneller Zusammenarbeit zu betonen und ein wichtiges Zeichen dafür zu setzen, dass gemeinsame Anstrengungen notwendig sind, um den Opferschutz bei Gewalt in der Privatsphäre zu stärken. Im Jahr 2023 wurden wesentliche Schritte gesetzt, um auch in den kommenden Jahren eng zusammen zu arbeiten.




Möchten Sie mehr über NEU**START** erfahren?

Seit 1957 arbeitet NEU**START** in den Bereichen Straffälligenhilfe (Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe), Opferhilfe und Prävention. Der Verein bietet Einzelnen und der Gesellschaft Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und zum Schutz vor Kriminalität an. NEU**START** beschäftigt 750 haupt- und rund 1.000 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. Damit zählt NEU**START** zu einer der größten Non-Profit-Organisationen in Österreich.

Besuchen Sie auch die Website unter folgendem Link:

www.neustart.at





3. Statistik des Gewaltschutzzentrums Wien für das Jahr 2023

3.1. Auf einen Blick	36
3.2. Inanspruchnahme des Gewaltschutzzentrums Wien	38
- Anzahl der Klient*innen im Jahr 2023	38
- Anzahl der Klient*innen im Jahresvergleich (2014-2023)	39
3.3. Meldungen über polizeiliche Interventionen	40
- Polizeiliche Meldungen im Jahresvergleich (1998-2023)	41
- Polizeiliche Meldungen im Jahr 2023	42
- Meldungen über Betretungs- und Annäherungsverbote im Jahr 2023	43
- Meldungen über Strafanzeigen gemäß § 107a StGB	46
- Polizeiliche Meldungen im Kontext der Wiener Polizeibezirke	47
- Wiederholte polizeiliche Meldungen	49
- Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten	51
3.4. Schutzmaßnahmen in Form einstweiliger Verfügungen (eV)	53
- Was ist eine einstweilige Verfügung?	53
- Anzahl der eingebrachten eV-Anträge im Jahr 2023	54
- Welche Arten von einstweiligen Verfügungen sind beantragt worden?	55
- eV-Anträge im Kontext der Wiener Bezirksgerichte	57
3.5. Unterstützung von Betroffenen im Rahmen von Prozessbegleitung	59
3.6. Daten zu Opfern	61
- Geschlecht der Opfer	62
- Alter der Opfer	63
- Staatsangehörigkeit der Opfer	65
- Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt	67
3.7. Daten zu Gefährder*innen	69
- Geschlecht der Gefährder*innen	70
- Alter der Gefährder*innen	71
- Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen	72
3.8. Beziehungsverhältnisse zwischen Opfern und Gefährder*innen	73
- Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking	73
- Beziehungsverhältnisse in Fällen anderer Gewaltformen im sozialen Nahraum	75

3.1. Auf einen Blick

Im Jahr 2023....



...haben wir insgesamt
6.708 Personen

unterstützt, die von Gewalt im
sozialen Nahraum und / oder von
Stalking betroffen waren.

→ **5.692 Erwachsene**

→ **1.016 Kinder & Jugendliche**



... waren ungefähr
80 % der
Opfer
weiblich*.

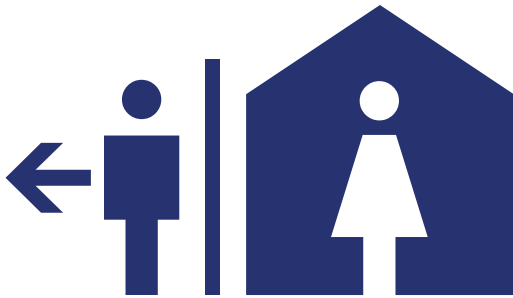


... waren ungefähr
88 % der
Gefährder*innen
männlich*.

...hat die Polizei insgesamt

4.284 Betretungs- und Annäherungsverbote

an uns übermittelt.



3.710

zum Schutz von Erwachsenen

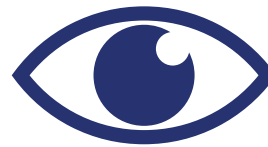


574

zum Schutz von Minderjährigen



... haben wir beim Einbringen von
1.396 Anträgen
auf einstweilige Verfügung
unterstützt.



... sind über

**5.000 Kinder &
Jugendliche**
in Wien **Zeug*innen**
von häuslicher Gewalt
geworden.



Dieser Tätigkeitsbericht basiert auf den Daten, die uns bekannt geworden sind. Das heißt: Die hier präsentierten Zahlen für Wien bilden nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Realität ab. Viele Betroffene sprechen nie über ihre Gewalterfahrungen. Und aus diesem Grund darf nicht vergessen werden, dass es eine hohe Dunkelziffer gibt. Gewalt im sozialen Nahraum ist noch immer für sehr viele Menschen ein Tabuthema. Denn es erfordert viel Mut und Kraft, darüber zu sprechen oder gar die Polizei zu rufen, wenn die gewaltausübende Person eine nahestehende ist.

3.2. Inanspruchnahme des Gewaltschutzzentrums Wien

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Anzahl der Klient*innen im Jahr 2023
- Anzahl der Klient*innen im Jahresvergleich (2014-2023)

Anzahl der Klient*innen im Jahr 2023

Im Jahr 2023 hat das Team des Gewaltschutzzentrums Wien insgesamt 6.708 Personen beraten und unterstützt.

Tabelle 1: Anzahl der Klient*innen im Jahr 2023

Klient*innen, die zum ersten Mal Beratung im Gewaltschutzzentrum Wien in Anspruch genommen haben	5.405
Bereits bekannte Klient*innen, die wieder Beratung in Anspruch genommen haben	1.303
Gesamt	6.708

Tabelle 1 zeigt, dass über 5.400 Personen im Jahr 2023 zum ersten Mal unser Beratungsangebot in Anspruch genommen haben. Das bedeutet gleichzeitig, dass circa 20 % der Klient*innen bereits in der Vergangenheit von uns unterstützt worden sind und im Jahr 2023 wieder Beratung in Anspruch genommen haben.



Diese Tatsache macht deutlich, wie wichtig mittel- und längerfristige Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen sind. Gerade bei Gewalt im sozialen Nahraum handelt es sich im Normalfall nicht um eine Einzeltat. Vielmehr gibt es in den meisten Fällen eine lange Gewaltgeschichte. Beratung wird nur in den seltensten Fällen bereits nach dem ersten Gewaltvorfall in Anspruch genommen.

Anzahl der Klient*innen im Jahresvergleich (2014-2023)

Abbildung 1: Anzahl der Klient*innen im Jahresvergleich (2014-2023)

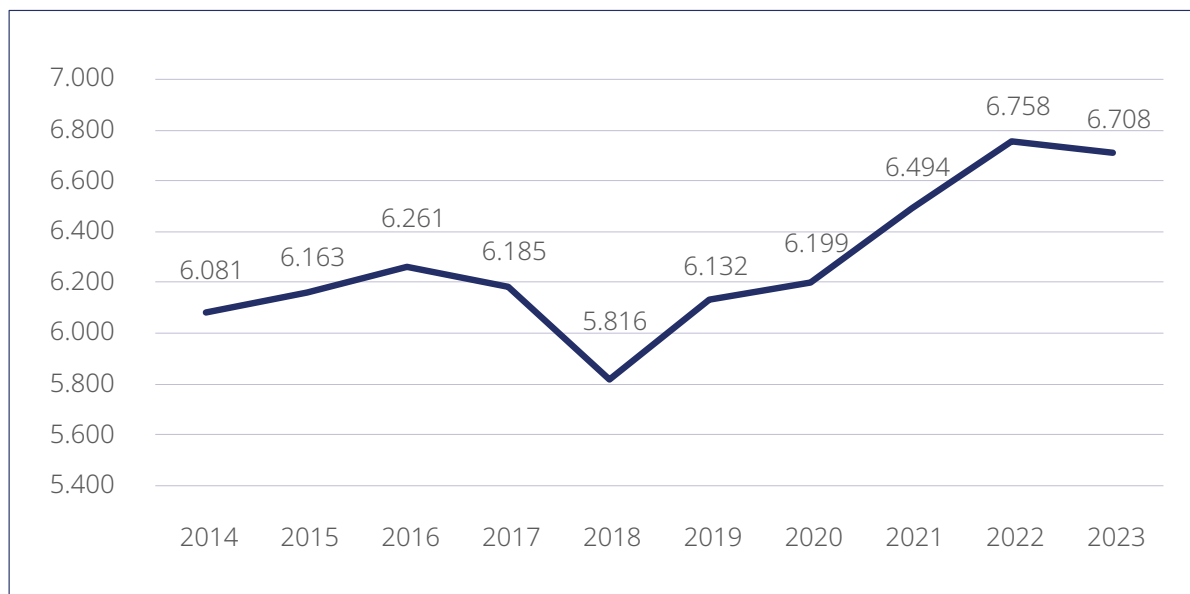


Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der beratenen Personen im Zeitraum der letzten 10 Jahre. Fast immer haben wir über 6.000 Betroffene unterstützt. Es ist deutlich zu erkennen, dass die Zahl der Klient*innen in den letzten Jahren beinahe durchgehend angestiegen ist. Der Höchstwert in der Geschichte des Gewaltschutzzentrums Wien ist im Jahr 2022 mit 6.758 Klient*innen erreicht worden. Im Jahr 2023 haben wir 6.708 Klient*innen beraten. Dies entspricht einer minimalen Abnahme um 50 Personen.

Werfen wir nun gemeinsam einen Blick auf die Details der Statistik des Jahres 2023.

3.3. Meldungen über polizeiliche Interventionen

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Polizeiliche Meldungen im Jahresvergleich (1998-2023)
- Polizeiliche Meldungen im Jahr 2023
- Meldungen über Betretungs- und Annäherungsverbote im Jahr 2023
- Meldungen über Strafanzeigen gemäß § 107a StGB
- Polizeiliche Meldungen im Kontext der Wiener Polizeibezirke
- Wiederholte polizeiliche Meldungen
- Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten



Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den polizeilichen Meldungen an das Gewaltschutzzentrum Wien. Was bedeutet das genau?

Die Polizei in Wien ist gesetzlich dazu verpflichtet, alle Berichte von Betretungs- und Annäherungsverboten und alle Berichte von Stalking-Anzeigen an uns zu schicken. Diese Berichte werden Polizeimeldungen genannt. Dadurch können wir in einem nächsten Schritt pro-aktiv Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen und Hilfe anbieten.

Polizeiliche Meldungen im Jahresvergleich (1998-2023)

Abbildung 2:

Betretungs- und Annäherungsverbote sowie Stalking-Anzeigen (1998-2023)

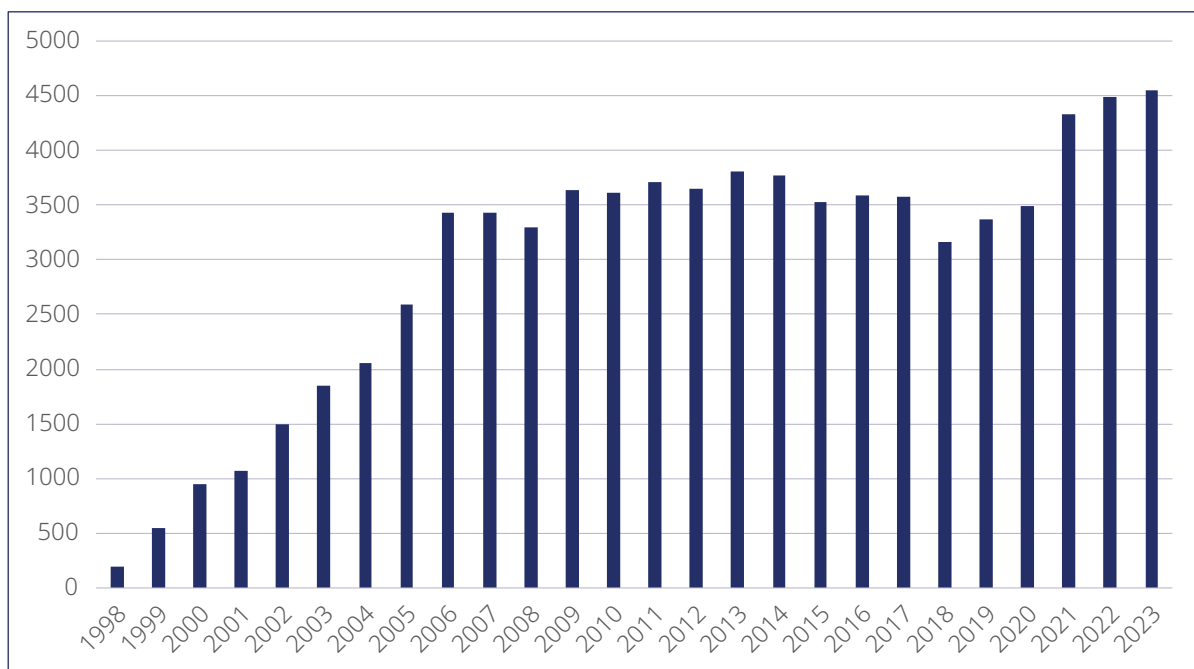


Abbildung 2 visualisiert alle Polizeimeldungen an das Gewaltschutzzentrum Wien im Jahresvergleich von 1998 bis 2023. Die Grafik zeigt eindeutig, dass die Polizeimeldungen im Zeitraum der letzten 25 Jahre in der Gesamtschau beinahe durchgehend angestiegen sind. Dieser Trend passt auch zu den Zahlen an beratenen Klient*innen.

Der deutliche Anstieg an Polizeimeldungen liegt unter anderem an dem Inkrafttreten des 3. Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2020. Damals ist das bisherige Betretungsverbot (BV) um ein personenbezogenes Annäherungsverbot (AV) erweitert worden. Diese Entwicklung ist aus Opferschutzsicht als sehr positiv einzustufen. Denn das ursprüngliche Betretungsverbot hat sich lediglich auf

einen Schutzbereich, wie zum Beispiel die Wohnung, bezogen. Durch die Einführung des zusätzlichen personenbezogenen Annäherungsverbots wird aber dem Opfer eine erhöhte Wichtigkeit zuerkannt, denn Gefährder*innen dürfen sich dem Opfer im Umkreis von 100 Metern nicht annähern.

Durch diese Veränderungen steht nun die betroffene Person im Zentrum, anders als vorhin nur der Ort, für den das Betretungsverbot ausgesprochen worden ist. Dadurch hat sich auch die Zählweise von Betretungsverboten ab dem Jahr 2020 verändert.

Zur Veranschaulichung noch ein Beispiel: Eine Frau* und ihre beiden Kinder erhalten Schutz durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot. Der Ehemann* darf die gemeinsame Wohnung für 14 Tage nicht betreten.

Zählweise vor dem Jahr 2020:

1 Betretungsverbot (gültig für die Schutzwohnung)

Zählweise ab dem Jahr 2020:

3 personenbezogene Betretungs- und Annäherungsverbote

Durch die veränderte Zählweise ab dem Jahr 2020 sind aus einem Betretungsverbot schlagartig drei Betretungs- und Annäherungsverbote geworden.

Polizeiliche Meldungen im Jahr 2023

Im Jahr 2023 hat die Polizei insgesamt 4.551 Meldungen über Betretungs- und Annäherungsverbote sowie Stalking-Anzeigen an uns übermittelt. Auf der nächsten Seite werfen wir einen genaueren Blick darauf.

Tabelle 2 gibt eine genaue Aufschlüsselung über die verschiedenen Arten der polizeilichen Meldungen im Jahr 2022 und im Jahr 2023.

Tabelle 2: Polizeiliche Meldungen an das Gewaltschutzzentrum Wien im Jahr 2022 und 2023

Art der polizeilichen Meldung	Anzahl 2022	Anzahl 2023
Betretungs- und Annäherungsverbote zum Schutz von Erwachsenen	3.640	3.710
Betretungs- und Annäherungsverbote zum Schutz von Minderjährigen	607	574
Strafanzeigen gemäß § 107a StGB (ohne BV/AV)	238	267
Gesamt	4.485	4.551

Meldungen über Betretungs- und Annäherungsverbote im Jahr 2023

Die Polizei hat im Jahr 2023 insgesamt 4.284 Betretungs- und Annäherungsverbote an uns übermittelt:

→ 3.710 zum Schutz von Erwachsenen und 574 zum Schutz von Minderjährigen

Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, hat es im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg an Betretungs- und Annäherungsverböten gegeben. Allerdings hat es im Jahr 2023 einen minimalen Rückgang an BV/AVs zum Schutz von Minderjährigen gegeben. Daher wollen wir gemeinsam einen Blick auf die Entwicklung der BV/AVs für Minderjährige der letzten Jahre werfen. Diese sind auf der nächsten Seite in Tabelle 3 und Abbildung 3 dargestellt.



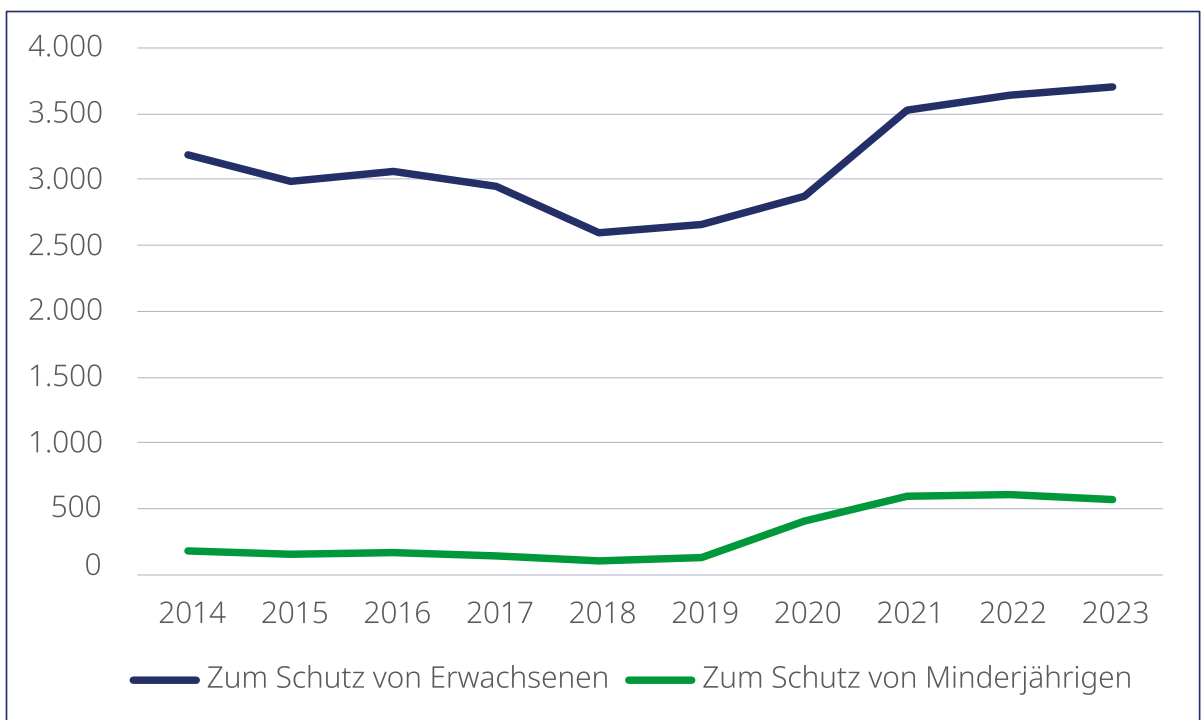
Tabelle 3: Betretungs- und Annäherungsverbot im Jahresvergleich (2014-2023)

Zum Schutz von	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsenen	3.192	2.986	3.068	2.951	2.602	2.659	2.878	3.529	3.640	3.710
Minderjährigen	180	152	169	147	108	130	403	595	607	574

Bis zur Novellierung des Gewaltschutzgesetzes ist die Anzahl der Betretungsverbote zum Schutz von Minderjährigen relativ konstant geblieben. Hier muss erwähnt werden, dass dabei die entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtungen und nicht die Minderjährigen selbst geschützt worden sind. Ab der Erweiterung um das personenbezogene Annäherungsverbot im Jahr 2020 ist es zu einem stetigen Anstieg gekommen.

Abbildung 3 visualisiert die Zahlen aus Tabelle 3:

Abbildung 3: Betretungs- und Annäherungsverbote im Jahresvergleich (2014-2023)



Wie ist eigentlich die konkrete Geschlechterverteilung bei Betretungs- und Annäherungsverboten im Jahr 2023?

Abbildung 4: Geschlecht der Opfer bei BV/AV

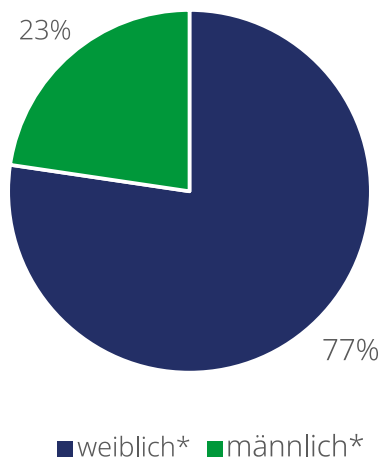


Abbildung 5: Geschlecht der Gefährder*innen bei BV/AV

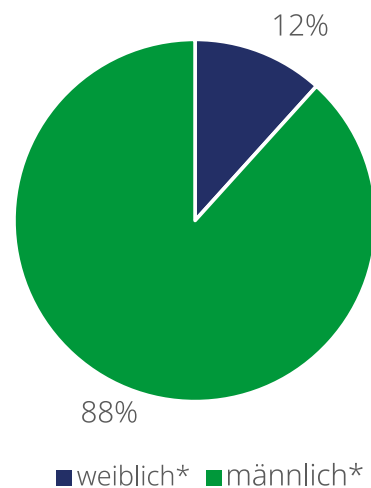


Abbildung 4 und Abbildung 5 visualisieren die Geschlechterverteilung bei ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverboten. Abbildung 4 bezieht sich auf das Geschlecht der Opfer und Abbildung 5 bezieht sich auf das Geschlecht der Gefährder*innen.

Die beiden Grafiken zeigen sehr klar: 77 % der Opfer, die Schutz durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot erhalten haben, sind weiblich*. 88 % der Gefährder*innen sind männlich*. Diese Zahlen sind deckungsgleich mit jenen des Vorjahres und bestätigen einmal mehr: Gewalt im sozialen Nahraum ist ein geschlechtsspezifisches Phänomen. Das bedeutet: Frauen* und Mädchen* sind überproportional häufig davon betroffen.

Ein Betretungs- und Annäherungsverbot kann ausgesprochen werden, noch bevor es zu einer Straftat gekommen ist. Das heißt: Die Polizei kann – sobald Gefahr für das Opfer droht – ein BV/AV aussprechen. Doch in Wien enthält der Bericht über ein Betretungs- und Annäherungsverbot in den meisten Fällen auch zusätzlich eine Strafanzeige. Das heißt: In den meisten Fällen in Wien ist bereits ein strafrechtlich relevantes Delikt passiert, wie zum Beispiel eine Körperverletzung.

Bei Gewalt im sozialen Nahraum gibt es generell eine sehr hohe Dunkelziffer. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, fällt es oftmals schwer, über die eigenen Gewalt-

erfahrungen zu sprechen und die Polizei zu rufen beziehungsweise eine Strafanzeige zu erstatten. Daher ist ein niederschwelliges Beratungsangebot gerade in diesem Bereich besonders wichtig, um Betroffenen bei diesen schwierigen Schritten beiseite zu stehen.



Mehr Informationen zum polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbot finden Sie im Wörterbuch auf Seite 78.

Mehr Informationen zu Strafanzeigen verschiedener Delikte im Rahmen unserer Beratungstätigkeiten finden Sie in diesem Kapitel auf Seite 51.

Meldungen über Strafanzeigen gemäß § 107a StGB

Im Jahr 2023 hat die Polizei 380 Anzeigen wegen Beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a StGB an uns übermittelt. Wir nennen diese Anzeigen auch Stalking-Anzeigen.

Ein anderes Wort für Stalking ist Beharrliche Verfolgung, die viele Formen annehmen kann. Zum Beispiel:

- Ständige ungewollte Kontaktaufnahmen durch Anrufe, Textnachrichten oder via Social Media
- Wiederholtes Verfolgen und Auflauern
- Unaufgefordertes und unerwünschtes Zusenden von Paketen und Lieferungen



Sind Sie auch an Daten zu „Beziehungsverhältnissen in Fällen von Stalking“ interessiert? Dann lesen Sie weiter ab Seite 73.

Polizeiliche Meldungen im Kontext der Wiener Polizeibezirke

Tabelle 4: BV/AV und Stalking-Anzeigen im Jahr 2023 – geordnet nach Wiener Polizeibezirken

Stadtpolizei-kommanden	Einwohner* innenzahl ²	BV/AV	BV/AV pro 10.000 EW	Stalking- Anzeigen	Stalking-Anzeigen pro 10.000 EW
1. Bezirk	16.620	41	24,7	7	4,2
2./20. Bezirk	193.959	365	18,8	24	1,2
3. Bezirk	96.756	170	17,6	12	1,2
4./5./6. Bezirk	120.074	203	16,9	27	2,2
7./8./9. Bezirk	98.461	152	15,4	24	2,4
10. Bezirk	218.415	621	28,4	29	1,3
11. Bezirk	109.038	254	23,3	15	1,4
12./13. Bezirk	155.849	344	22,1	26	1,7
14./15. Bezirk	172.937	325	18,8	8	0,5
16./17. Bezirk	158.477	380	24,0	22	1,4
18./19. Bezirk	127.076	260	20,5	13	1,0
21. Bezirk	183.895	569	30,9	27	1,5
22. Bezirk	212.658	394	18,5	22	1,0
23. Bezirk	117.882	183	15,5	10	0,8
Durchschnitt Wien	1.982.097	4.261	21,5	266	1,3
anderes Bundesland		23		1	
Gesamt		4.284		267	

Tabelle 4 gibt einen detaillierten Einblick in die gemeldeten Betretungs- und Annäherungsverbote sowie Stalking-Anzeigen im Jahr 2023. Die Tabelle ist nach den einzelnen Wiener Polizeibezirken geordnet.

Außerdem werden die Zahlen dieser Polizeimeldungen zur besseren Vergleichbarkeit pro 10.000 Einwohner*innen dargestellt. Denn alle Bezirke sind unterschiedlich groß und haben unterschiedliche Bevölkerungszahlen.

² vgl. URL 2.

Abbildung 6: Anzahl der gemeldeten BV/AV pro 10.000 Einwohner*innen im Jahr 2023 - geordnet nach den Wiener Polizeibezirken



Abbildung 6 beschäftigt sich noch einmal genauer mit den gemeldeten Betretungs- und Annäherungsverboten pro 10.000 Einwohner*innen. Die einzelnen Balken beziehen sich hier wieder auf die Wiener Polizeibezirke. Der grüne Balken bildet dabei den Durchschnitt Wiens ab – mit 21,5 BV/AV pro 10.000 Einwohner*innen.

Abbildung 7: Anzahl der in Wien gemeldeten Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen (2014-2023); Ab dem Jahr 2020 handelt es sich um Betretungs- und Annäherungsverbote

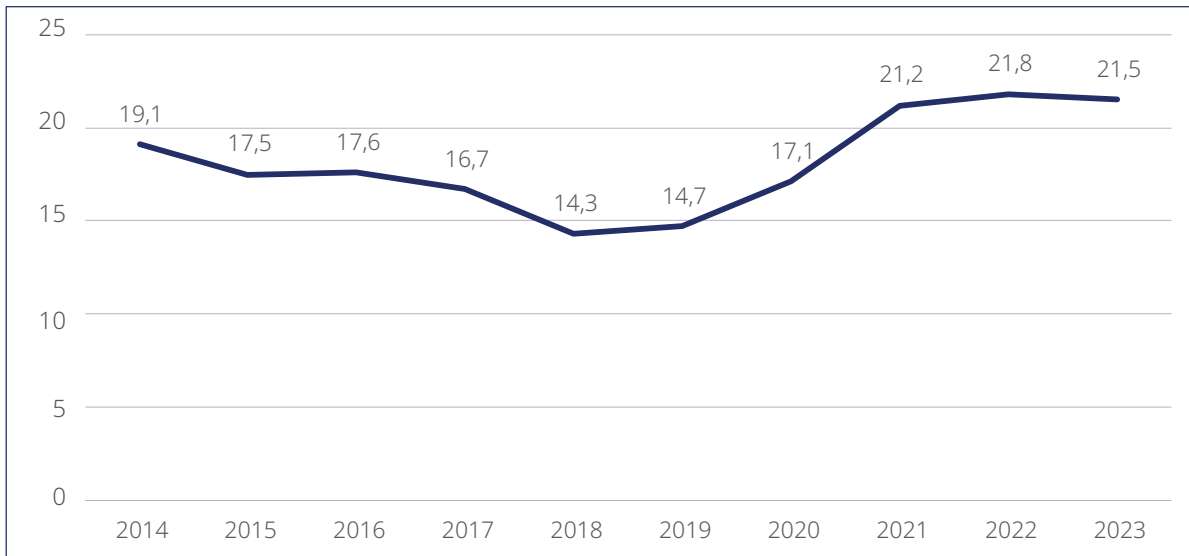


Abbildung 7 stellt die durchschnittliche Zahl der Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen im Vergleich der letzten 10 Jahre dar. Bis zum Jahr 2018 ist diese auf 14,3 Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen zurückgegangen. Von 2018 bis 2022 kam es zu einem Anstieg auf 21,8 Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen.

Ein Grund für den Zuwachs an Betretungs- und Annäherungsverboten im Jahr 2020 ist die Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes und die Veränderung durch die Einführung des Betretungs- und Annäherungsverbot. Mehr Informationen dazu finden Sie auf Seite 42.

Wiederholte polizeiliche Meldungen

Dieses Unterkapitel beschäftigt sich mit der Häufigkeit der polizeilichen Meldungen mit derselben betroffenen Person und derselben gefährdenden Person, bei denen es im Jahr 2023 zumindest eine Polizeimeldung gegeben hat.

Das heißt, nicht jede der hier angeführten polizeilichen Interventionen wurde im Jahr 2023 gesetzt und im Anschluss daran an das Gewaltschutzzentrum Wien gemeldet.

Damit Tabelle 5 noch besser verständlich ist, gibt es hier ein Beispiel. Bei 2 Klient*innen hat es insgesamt bereits 12 Polizeimeldungen gegeben. Zumindest eine Polizeimeldung davon war im Jahr 2023. Diese Tabelle macht sichtbar, dass Betroffene häufig jahrelang andauernde Gewalt erleben. Außerdem zeigt die Tabelle auch, dass es in einigen Fällen mehrfach einer polizeilichen Intervention bedarf.

Tabelle 5: Häufigkeit polizeilicher Meldungen (PME)

Anzahl der PME	Anzahl der Opfer	Prozent der Opfer
1	3.910	85,4 %
2	430	9,4 %
3	129	2,8 %
4	51	1,1 %
5	24	0,5 %
6	15	0,3 %
7	6	0,1 %
8	5	0,1 %
9	1	0,0 %
10	2	0,0 %
11	1	0,0 %
12	2	0,0 %

Abbildung 8: Häufigkeit polizeilicher Meldungen (PME)

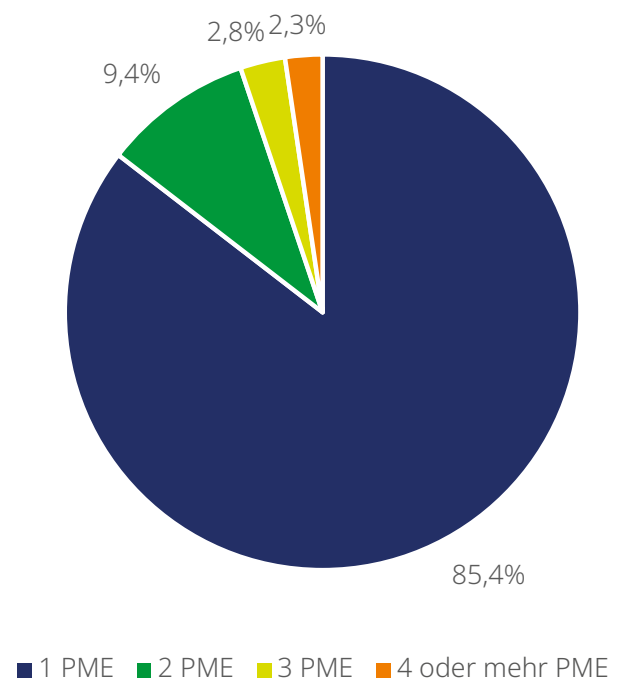


Tabelle 5 und Abbildung 8 liefern wichtige Informationen, wie zum Beispiel:

- Im Jahr 2023 wurde in 3.910 Fällen zum ersten Mal eine Polizeimeldung erfasst. Das entspricht 85 %. Das erste Einschreiten der Polizei darf aber nicht zwangsläufig mit dem ersten Gewaltvorfall gleichgesetzt werden. Gerade im Kontext familiärer und partnerschaftlicher Gewalt kostet es viel Kraft, die erlebten Gewaltvorfälle polizeilich bekannt zu machen. Oft dauert es lange, bis sich Betroffene zu diesem Schritt überwinden.
- In Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum gibt es manchmal mehrere polizeiliche Interventionen. Ein besonderes Augenmerk muss auf jene Fälle gelegt werden, in denen schon sehr oft die Polizei interveniert hat. Regelmäßige Einsätze der Polizei

sind vielfach ein Indiz dafür, dass auch das polizeiliche Einschreiten und das eventuell darauffolgende Strafverfahren keine abschreckende Wirkung auf die gefährdende Person haben.

Ein Betretungs- und Annäherungsverbot reicht in solchen Fällen oft nicht aus, um Gewaltbetroffene vor eskalierender Gewalt zu schützen. Fälle, in denen ein möglicher Haftgrund vorliegt, müssen eingehend geprüft werden. Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob die von der Polizei festgenommene Person in Untersuchungshaft überstellt wird oder nicht.

Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten

Dieses Unterkapitel widmet sich dem Thema Strafanzeigen. Wohlgemerkt handelt es sich hierbei nur um jene Strafanzeigen, die uns bekannt geworden sind. Im Kontext von Gewalt im sozialen Nahraum ist die Bandbreite an Delikten sehr groß. Die dazugehörige Tabelle finden Sie auf der nächsten Seite.

Betroffene werden genötigt, geschlagen oder anderweitig körperlich verletzt, vergewaltigt, ihrer Freiheit beraubt, bedroht, verfolgt, ermordet. Hauptsächlich erfahren Opfer in unserem Aufgabenbereich Gewalt durch Menschen, die ihnen am nächsten stehen: durch (Ex-)Partner*innen, Familienmitglieder, Verwandte oder Bekannte.

Tabelle 6: Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten

Delikt	Anzahl
Körperverletzung / Schwere Körperverletzung	2.890
Gefährliche Drohung / Nötigung	2.229
Fortgesetzte Gewaltausübung	459
Beharrliche Verfolgung	384
Vergewaltigung / Geschlechtliche Nötigung	138
Sexueller Missbrauch	22
Cyber-Gewalt	20
Mordversuch	18
Mord	2



Anhand von Tabelle 6 lässt sich erkennen:

- Wie bereits in den Vorjahren macht auch im Jahr 2023 das Delikt der Körperverletzung den größten Teil aller uns bekannten Anzeigen aus. Wir haben von 2.890 Anzeigen wegen Körperverletzung und schwerer Körperverletzung erfahren. Das ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um etwa 150 Anzeigen.
- An zweiter Stelle stehen – wie auch schon in den Vorjahren – Nötigungen sowie gefährliche Drohungen. Beide Delikte beinhalten die Androhung von schwerer Gewalt oder sogar das Drohen mit dem Umbringen.
- Bei nur 459 Strafanzeigen handelt es sich um eine Anzeige gemäß § 107b StGB Fortgesetzte Gewaltausübung. Die Beratungserfahrung zeigt, dass Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum lange zögern, bis sie Anzeige erstatten beziehungsweise die Polizei alarmieren. Dies wurde auch schon im Unterkapitel „Wiederholte polizeiliche Meldungen“ näher beleuchtet. Es ist daher von großer Bedeutung, dass im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens ein spezielles Augenmerk auf die vorangegangene Gewalt gelegt wird – auch insbesondere dann, wenn sie bisher noch nicht polizeilich bekannt war.

3.4. Schutzmaßnahmen in Form einstweiliger Verfügungen (eV)

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Was ist eine einstweilige Verfügung?
- Wie viele eV-Anträge sind 2023 mit unserer Unterstützung eingebracht worden?
- Welche Arten von einstweiligen Verfügungen sind beantragt worden?
- Wie verteilen sich die eingebrachten eV-Anträge auf die Wiener Bezirksgerichte?

Was ist eine einstweilige Verfügung?

Eine einstweilige Verfügung ist ein zivilrechtliches Instrument, das dem längerfristigen Schutz von Betroffenen dienen soll. Der sperrige Begriff „einstweilige Verfügung“ wird in der Praxis meist mit „eV“ abgekürzt. Opfer von Gewalt haben die Möglichkeit, beim Bezirksgericht ihres Wohnortes eine eV zu beantragen.

Es gibt viele Gründe, warum Betroffene eine einstweilige Verfügung benötigen, wie zum Beispiel:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Das Zusammentreffen mit der gefährdenden Person ist für das Opfer unzumutbar
- Das Zusammenleben mit der gefährdenden Person ist für das Opfer unzumutbar
- Stalking

Sehr viele einstweilige Verfügungen werden während der zweiwöchigen Gültigkeitsdauer eines Betretungs- und Annäherungsverbotes beantragt. Warum ist das so? Eine Antwort finden Sie auf Seite 55. Wenn der Antrag auf einstweilige Verfügung innerhalb dieser Frist beim Bezirksgericht einlangt, dann verlängert sich das Betretungs- und Annäherungsverbot bis zur Entscheidung des Bezirksgerichts auf bis zu vier Wochen. Ein Antrag auf einstweilige Verfügung kann aber auch ohne Betretungs- und Annäherungsverbot gestellt werden.



In den meisten Fällen wird eine einstweilige Verfügung bis zu einem Jahr beantragt. Einstweilige Verfügungen können aber in bestimmten Fällen auch verlängert werden. Wenn zum Beispiel während der laufenden einstweiligen Verfügung eine Scheidungsklage eingebracht wird, kann die eV bis zur Beendigung dieses Verfahrens verlängert werden.

Wie viele eV-Anträge sind im Jahr 2023 mit unserer Unterstützung eingebracht worden?

Tabelle 7: Unterstützung beim Einbringen von Anträgen auf einstweilige Verfügung (eV)

Anträge auf einstweilige Verfügung (eV)	Anzahl
Einbringung des Antrags während eines aufrechten BV/AV	1.139
Einbringung des Antrags abseits eines BV/AV	257
Gesamt	1.396

Tabelle 7 zeigt:

- Im Jahr 2023 sind mit unserer Unterstützung insgesamt 1.396 Anträge auf einstweilige Verfügung eingebracht worden. Dabei handelt es sich um einen leichten Anstieg um 44 Anträge im Vergleich zum Vorjahr 2022.

- Mehr als 80 % der eV-Anträge sind während eines aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbot eingbracht worden. Warum ist das so? Eine Vermutung ist, dass die meisten Betroffenen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot Beratung vom Gewaltschutzzentrum in Anspruch nehmen. Dazu zählt auch die Unterstützung beim Einbringen eines Antrags auf einstweilige Verfügung. Klient*innen, die sich bereits im Unterstützungsnetz befinden, sind tendenziell eher bereit, Schritte gegen die Gewalt des*der Gefährder*in einzuleiten. Aber eines ist ganz wichtig: Die Entscheidung für oder gegen die Beantragung einer einstweiligen Verfügung liegt einzig und allein bei dem*der Klient*in. Wir zeigen lediglich mögliche Wege auf.

Welche Arten von einstweiligen Verfügungen sind beantragt worden?

Prinzipiell gibt es unterschiedliche Arten von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt, wie zum Beispiel:

- **eV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (eV § 382b EO)**
Gefährder*innen müssen die geschützte Wohnung verlassen und dürfen die Wohnung für die Dauer der eV nicht betreten.
- **eV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (eV § 382c EO)**
Diese Art der eV umfasst ein Kontakt- und Aufenthaltsverbot.
Ein Kontaktverbot bedeutet, dass Gefährder*innen keinerlei Kontakt mit dem*der Antragsteller*in aufnehmen dürfen, auch nicht via Telefon, E-Mail oder Social Media.
Ein Aufenthaltsverbot bedeutet, dass sich Gefährder*innen nicht der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung nähern dürfen. Das Aufenthaltsverbot kann aber auch für andere Orte, wie etwa die Betreuungseinrichtungen von Kindern, gelten.
- **eV zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (eV § 382d EO)**
Diese Art der eV wird häufig auch als Stalking-eV bezeichnet.
Sie kann sehr viele Verbote umfassen, wie zum Beispiel:
 - Gefährder*innen dürfen keinen Kontakt mit dem Opfer aufnehmen.
 - Gefährder*innen dürfen keine persönlichen Daten und Bilder von Opfern weitergeben.

Tabelle 8: Art der beantragten einstweiligen Verfügungen (eV)

Art der beantragten eV	mit BV/AV	ohne BV/AV	Gesamt
Allgemeiner Schutz vor Gewalt (eV § 382c EO)	618	158	776
Kombination Schutz für die Wohnung plus allgemeiner Schutz vor Gewalt (eV § 382b/c EO)	446	44	490
Schutz vor Stalking (eV § 382d EO)	42	49	91
Schutz der Wohnung (eV § 383b EO)	30	6	36
Andere Arten von eV	3	0	3
Gesamt	1.139	257	1.396

Tabelle 8 liefert viele Einblicke, wie zum Beispiel:

- eine Übersicht über die Art der einstweiligen Verfügungen, die mit unserer Unterstützung beantragt worden sind.
- eine Übersicht darüber, ob die eV-Anträge während eines aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbot eingbracht worden sind oder nicht.
- Insgesamt 776 der 1.396 Anträge auf einstweilige Verfügung wurden zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gestellt. Das entspricht mehr als 50 % aller Anträge. An zweiter Stelle befindet sich die Kombination von Schutz der Wohnung plus allgemeinem Schutz vor Gewalt mit 490 gestellten Anträgen. Diese Art der einstweiligen Verfügung ist besonders wirkungsvoll. Weil den Antragsgegner*innen werden damit gleichzeitig mehrere Verbote auferlegt, wie zum Beispiel: Verbot, die geschützte Wohnung zu betreten, Verbot zur Kontaktaufnahme mit dem Opfer und ein Aufenthaltsverbot für die unmittelbare Umgebung des Opfers.

Wie verteilen sich die eingebrachten eV-Anträge auf die Wiener Bezirksgerichte?

Abbildung 9: Art der beantragten eV mit Unterstützung des Gewaltschutzzentrums Wien - aufgeschlüsselt nach den Wiener Bezirksgerichten (BG) und pro 10.000 Einwohner*innen

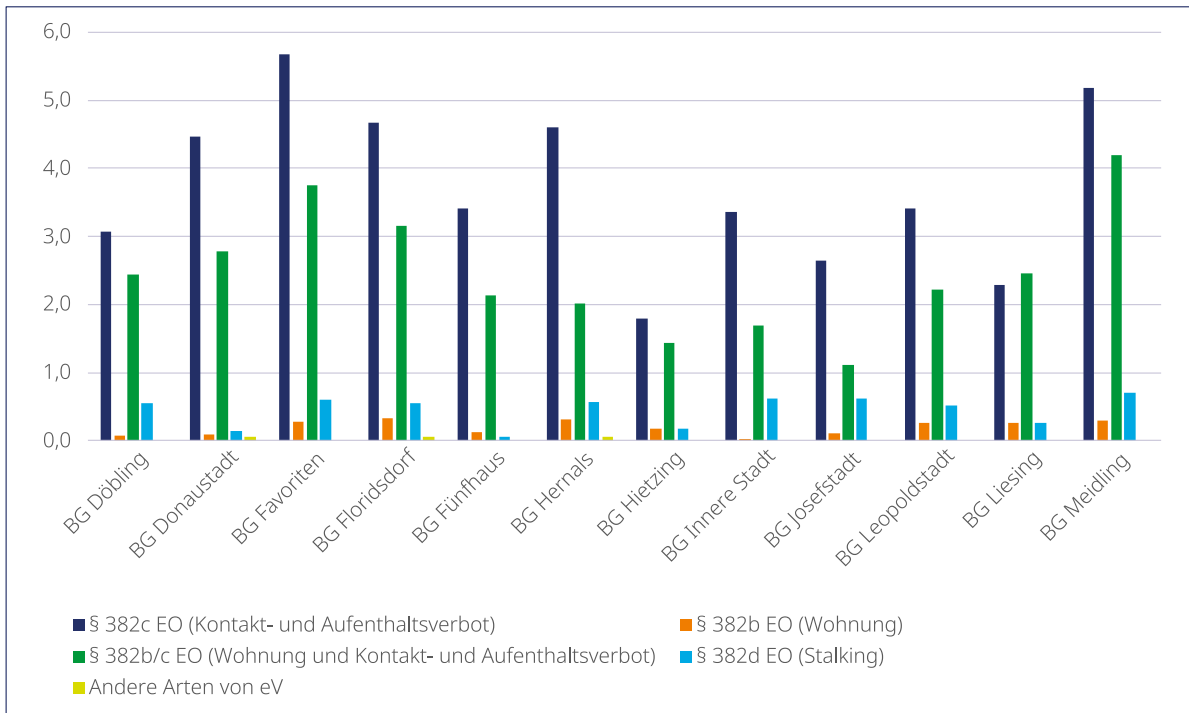


Abbildung 9 zeigt, welche Arten von einstweiligen Verfügungen mit Unterstützung des Gewaltschutzzentrums Wien in den Wiener Bezirksgerichten beantragt worden sind.

Die waagrechte Achse im Balkendiagramm steht für die einzelnen Bezirksgerichte. Die senkrechte Achse steht für die Anzahl der eingebrachten eV-Anträge in Relation zur Einwohner*innen-Zahl der jeweiligen Bezirke (pro 10.000 Einwohner*innen). Auch aus dieser Abbildung geht klar hervor, dass die am häufigsten beantragte einstweilige Verfügung jene des Kontakt- und Aufenthaltsverbots ist. Hier ein Beispiel zum besseren Verständnis: Beim Bezirksgericht Döbling sind im Jahr 2023 pro 10.000 Einwohner*innen in etwa drei einstweilige Verfügungen gemäß § 382c EO (Kontakt- und Aufenthaltsverbot) beantragt worden.

Einstweilige Verfügungen werden beim Bezirksgericht des jeweiligen Wohnbezirkes beantragt. Einige Bezirksgerichte sind für mehrere Wiener Gemeindebezirke zuständig:

Bezirksgericht	Zuständigkeit
BG Döbling	18. und 19. Bezirk
BG Donaustadt	22. Bezirk
BG Favoriten	10. Bezirk
BG Floridsdorf	21. Bezirk
BG Fünfhaus	14. und 15. Bezirk
BG Hernals	16. und 17. Bezirk
BG Hietzing	13. Bezirk
BG Innere Stadt	1., 3., 4., 5., 6. und 11. Bezirk
BG Josefstadt	7., 8. und 9. Bezirk
BG Leopoldstadt	2. und 20. Bezirk
BG Liesing	23. Bezirk
BG Meidling	12. Bezirk

3.5. Unterstützung von Betroffenen im Rahmen von Prozessbegleitung

Ein gerichtliches Verfahren heißt auch Prozess. Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum oder Stalking haben das Recht auf kostenlose Prozessbegleitung. Das bedeutet, dass Betroffene im gerichtlichen Verfahren beraten, begleitet und unterstützt werden. Das Bundesministerium für Justiz beauftragt verschiedene Einrichtungen, wie zum Beispiel das Gewaltschutzzentrum Wien.



Wenn Sie mit Ihrem Smartphone diesen QR-Code scannen, finden Sie eine Liste mit spezialisierten Einrichtungen für Prozessbegleitung in ganz Österreich.

Prozessbegleitung ist ein sehr wichtiges Angebot, denn für viele Menschen ist der Weg zu Gericht und die Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen etwas völlig Neues. Außerdem können Gerichtsverfahren emotional sehr belastend sein, vor allem, wenn der*die Beschuldigte ein Familienmitglied oder eine andere nahestehende Person ist.

Es gibt zwei Arten von Prozessbegleitung:
psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.



Bei der **psychosozialen Prozessbegleitung** geht es vorrangig darum, Klient*innen emotional aufzufangen und sie auf ein Verfahren vorzubereiten. Diese Art der Prozessbegleitung übernehmen die Beraterinnen* des Gewaltschutzzentrums Wien. Auf Wunsch begleiten wir Klient*innen auch zu polizeilichen Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen.

Bei der **juristischen Prozessbegleitung** arbeiten wir sehr eng mit Kanzleien und Rechtsanwält*innen zusammen, die sich auf die Wahrung der Opferrechte im Kontext von Gewalt im sozialen Nahraum spezialisiert haben. Juristische Prozessbegleiter*innen begleiten Betroffene in allen rechtlichen Belangen und achten darauf, die Rechte der Opfer geltend zu machen.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist für Betroffene immer kostenlos, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Tabelle 9: Anzahl der betreuten Verfahren im Rahmen von Prozessbegleitung

Jahr	Betreute Verfahren
2021	1.890
2022	2.148
2023	3.046



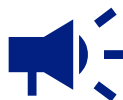
Im Vergleich zu den Vorjahren gibt es im Jahr 2023 einen deutlichen Anstieg an Verfahren, die vom Gewaltschutzzentrum Wien im Rahmen der Prozessbegleitung betreut worden sind. Mögliche Gründe hierfür könnten sein:

- Die Zahl der Klient*innen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Dementsprechend kann auch die Zahl der betreuten Verfahren angestiegen sein.
- Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von häuslicher Gewalt geworden sind, haben ebenfalls Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung. Diese begrüßenswerte Neustrukturierung und Ausweitung der Prozessbegleitung gilt seit 1. Jänner 2021.
- Nicht nur die Zahl der Klient*innen, sondern auch das Team des Gewaltschutzzentrums Wien ist in den letzten Jahren gewachsen. Dadurch gibt es die Möglichkeit, mehr Klient*innen zu ihren Opferrechten zu verhelfen.

3.6. Daten zu Opfern

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Geschlecht der Opfer
- Alter der Opfer
- Staatsangehörigkeit der Opfer
- Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt



Wir sind zuständig für gewaltbetroffene Menschen, die in Wien leben.

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot richtet sich an alle Menschen, unabhängig von: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit oder anderen identitätsstiftenden Merkmalen.

Vorauszuschicken ist, dass das Erfassen, Auswerten und Analysieren von Zahlen und Daten, gerade im Kontext von Gewalt in der Familie, sehr wichtig ist. Denn Statistiken machen es möglich, einen kleinen Einblick in das nach wie vor hohe Ausmaß von Gewalt im sozialen Nahraum zu erlangen. Doch eines darf dabei niemals vergessen werden:

Hinter all den tabellarisch aufbereiteten Zahlen stehen Menschen – ihre Erfahrungen, ihre Gefühle und ihre persönlichen Geschichten.

Die folgenden Seiten widmen sich daher der Frage:
Wer waren unsere Klient*innen im Jahr 2023?

Geschlecht der Opfer

Tabelle 10: Geschlechterverteilung der Klient*innen

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich*	5.323	79,4 %
männlich*	1.384	20,6 %
divers	1	0,0 %
Gesamt	6.708	100,0 %

Abbildung 10: Geschlechterverteilung der Klient*innen

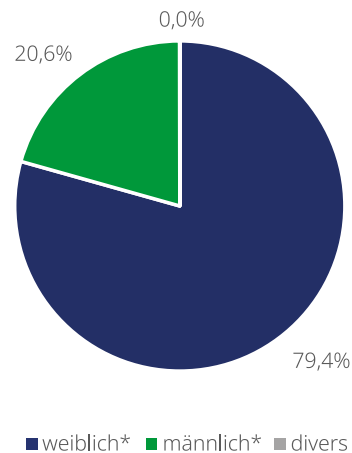


Tabelle 10 und Abbildung 10 widmen sich der Geschlechterverteilung der Klient*innen. Wie schon im Vorjahr wurde diese in drei Kategorien aufgeteilt. Verglichen mit den Vorjahren hat sich die Geschlechterverteilung kaum verändert. Anzumerken ist, dass wir viele der in diesem und anderen Kapiteln abgebildeten Informationen, wie zum Beispiel das Geschlecht, über die Meldungen der Polizei erhalten. Die Polizei erfasst diese entsprechend des behördlich eingetragenen Geschlechts. Das nennt sich Personenstand. Der Personenstand kann natürlich von der eigenen Geschlechtsidentität abweichen. Das kann eine mögliche Erklärung dafür sein, warum die Kategorie divers de facto bei einem Wert von 0 liegt.

Bei knapp 80 % der Opfer handelt es sich um Frauen* und Mädchen*. Etwa ein Fünftel aller Klient*innen sind männlich*. Bei einem überwiegenden Teil der männlichen* Opfer handelt es sich um Buben* und jugendliche Burschen*, die ebenfalls mehrheitlich Opfer männlicher* Gewalt geworden sind – meist durch den Vater* oder ein anderes Familienmitglied.

Der Umkehrschluss, es handle sich bei männlichen* Gewaltopfern automatisch um Personen, die Opfer weiblicher* Gewalt geworden sind, entspricht nicht der Realität. Dies verdeutlichen auch die Zahlen zur Geschlechterverteilung der Gefährder*innen auf Seite 70.

Die Daten zum Geschlecht des Opfers stellen einmal mehr unter Beweis, dass Gewalt im sozialen Nahraum ein geschlechtsspezifisches Phänomen ist. Das bedeutet: Frauen* und Mädchen* sind, aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, überproportional häufig davon betroffen. Die Ursachen dafür liegen in historisch gewachsenen ungleichen Machtstrukturen zwischen den Geschlechtern begründet.

Alter der Opfer

Tabelle 11: Altersverteilung der Klient*innen

Alter	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl gesamt	Prozent gesamt
0 bis 10	224	4,2 %	192	13,9 %	416	6,2 %
11 bis 14	131	2,5 %	122	8,8 %	253	3,8 %
15 bis 18	231	4,3 %	116	8,4 %	347	5,2 %
19 bis 21	302	5,7 %	73	5,3 %	375	5,6 %
22 bis 30	1.195	22,4 %	218	15,8 %	1.413	21,1 %
31 bis 40	1.469	27,6 %	227	16,4 %	1.696	25,3 %
41 bis 50	970	18,2 %	187	13,5 %	1.157	17,3 %
51 bis 60	425	8,0 %	128	9,2 %	553	8,2 %
61 bis 70	130	2,4 %	57	4,1 %	187	2,8 %
71 bis 80	55	1,0 %	35	2,5 %	90	1,3 %
über 80	19	0,4 %	10	0,7 %	29	0,4 %
unbekannt	172	3,2 %	19	1,4 %	191	2,8 %
Gesamt	5.323	100,0 %	1.384	100,0 %	6.707	100,0 %

Abbildung 11: Altersverteilung der Klient*innen

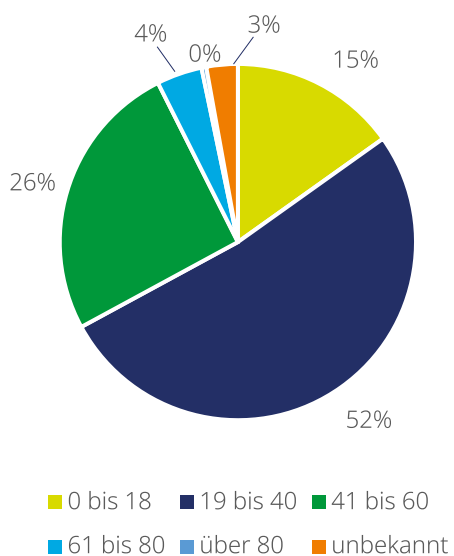


Tabelle 11 und Abbildung 11 geben Aufschluss über die Altersverteilung der Klient*innen – wiederum bezogen auf das Jahr 2023.

- 52 % der Opfer fallen in die Altersgruppe zwischen 19 und 40 Jahren.
- Die Gruppe der Personen über 60 Jahren ist mit 4,5 % sehr klein.
Das bedeutet aber nicht, dass ältere Menschen weniger Gewalt erleben. Es ist eher davon auszugehen, dass ältere Gewaltbetroffene seltener dazu bereit sind, Beratungseinrichtungen aufzusuchen oder gar die Polizei zu verständigen. Die jahrzehntelange Beratungserfahrung zeigt, dass sich Personen höheren Alters oftmals mit größeren Hürden bei der Anzeigenerstattung oder bei der Suche nach geeigneten Hilfsangeboten konfrontiert sehen. Gesundheitliche Probleme, verstärkte ökonomische Abhängigkeiten, Altersarmut und strukturelle Altersdiskriminierung können mitunter dazu beitragen, seltener Hilfe in Anspruch zu nehmen. Insbesondere in der Altersgruppe der über 60-Jährigen ist daher von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.



Staatsangehörigkeit der Opfer

Im Zusammenhang mit Gewalttaten wird immer wieder die Frage nach der Nationalität der Opfer und Gefährder*innen gestellt. Dabei wird oft suggeriert, dass Gewalt in der Familie ein „importiertes Problem“ sei, das Österreicher*innen seltener betreffe. Ist das wirklich so? Was sagen unsere Zahlen dazu?

Gewalt in der Familie ist ein Phänomen, das es überall auf der Welt gibt. Aber nicht alle Menschen sind im gleichen Ausmaß gefährdet, Opfer einer Gewalttat durch ihm*ihr nahestehende Personen zu werden. Frauen* und Mädchen* sind – global gesehen – überproportional häufig von familiärer und partnerschaftlicher Gewalt betroffen. Diese Tatsache resultiert aus dem historisch gewachsenen Ungleichgewicht zwischen Männern* und Frauen*. Geschlecht ist somit ein wesentlicher Faktor im Hinblick auf das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden, erst recht, wenn es sich um Gewalt im sozialen Nahraum handelt. Geschlecht ist aber bei weitem nicht der einzige relevante Aspekt.

Verschiedenste Faktoren haben einen Einfluss darauf, ob eine Person potenziell gefährdeter ist als andere Menschen. In der Wissenschaft ist die Rede von Intersektionalität. Dieser Begriff beschreibt, dass verschiedene Kategorien, wie Geschlecht, Alter, Sexualität oder Nationalität zueinander in Wechselwirkung stehen (vgl. URL 3). Dem Prinzip der Intersektionalität zufolge sind Frauen* mit Behinderungen, Migrantinnen*, geflüchtete Frauen* oder LGBTIQ*-Personen einem höheren Risiko ausgesetzt, Gewaltopfer zu werden.

Gemäß der Istanbul-Konvention haben alle in Österreich lebenden Menschen ein Anrecht darauf, effektiven Schutz vor Gewalt zu erhalten – unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Einkommen, ihrem Alter, ihrer religiösen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung oder anderen identitätsstiftenden Merkmalen (vgl. URL 4). Insbesondere geflüchtete Frauen* unterliegen oftmals einer Mehrfachdiskriminierung – bedingt durch ökonomische Abhängigkeiten, Sprachbarrieren, oder etwa durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus. Frauen*, die einer Mehrfachbelastung ausgesetzt sind und zusätzlich auch noch von Gewalt innerhalb der Familie betroffen sind, fällt es mitunter noch schwerer, eine Beziehung, in der sie Gewalt erfahren, zu beenden und womöglich sogar rechtliche Schritte gegen ihnen nahestehende Personen, wie beispielsweise gegen den Ehemann*, einzuleiten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet Österreich dazu, entsprechende Maßnahmen zu treffen, um die Rechte dieser Frauen* zu stärken.



**Möchten Sie mehr über die Istanbul-Konvention erfahren?
Dann werfen Sie einen Blick in das Wörterbuch auf Seite 79.**

Tabelle 12: Staatsangehörigkeit der Klient*innen

Staats- angehörigkeit	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl Gesamt	Prozent Gesamt
Österreich	2.557	48,0%	756	54,6%	3.313	49,4%
EU- / EWR	878	16,5%	164	11,8%	1.042	15,5%
andere	1.471	27,6%	344	24,9%	1.815	27,1%
staatenlos	15	0,3%	10	0,7%	25	0,4%
unbekannt / ungeklärt	402	7,6%	110	7,9%	512	7,6%
Gesamt	5.323	100,0%	1.384	100,0%	6.707	100,0%

Tabelle 12 zeigt:

Rund 50 % der im Jahr 2023 beratenen Klient*innen sind österreichische Staatsangehörige, gefolgt von Angehörigen anderer Staaten mit knapp 27 %. Die übrigen etwa 23 % entfallen auf Bürger*innen aus dem EU- und Europäischen Wirtschaftsraum sowie auf Klient*innen ohne Staatsangehörigkeit beziehungsweise deren Staatsangehörigkeit ungeklärt beziehungsweise für uns unbekannt geblieben ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich Opfer unabhängig von ihrer Herkunft bei Gewaltvorfällen an die Polizei wenden und Beratungsangebote von Opferschutzeinrichtungen annehmen können. Insgesamt weisen die beratenen Personen circa 100 verschiedene Nationalitäten auf. Das verdeutlicht noch einmal, warum mehrsprachige Beratungs- und Informationsmaterialien so bedeutsam sind. Unser Team setzt sich aus engagierten Mitarbeiterinnen* zusammen, die verschiedenste Sprachen sprechen.

Muttersprachliche Beratung bieten wir derzeit in den folgenden Sprachen an:



Auch die Sprachen Englisch und Spanisch decken die Beraterinnen* ab. Für alle anderen Sprachen können Dolmetscher*innen hinzugezogen werden. Auch dieses Angebot ist für unsere Klient*innen kostenlos.

Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt

Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von Gewalt werden, sind ebenso Opfer von Gewalt. Angst, Stress, Schuldgefühle, Wut und Trauer sind nur einige jener Emotionen, die Kinder, die Gewalt miterleben müssen, durchleben. Da die Verarbeitung von belastenden oder traumatisierenden Lebenserfahrungen individuell sehr unterschiedlich verläuft und gelingt, lassen sich keine allgemeingültigen Prognosen hinsichtlich der konkreten Auswirkungen und Langzeitfolgen auf die Psyche betroffener Minderjähriger abgeben. Dass traumatische Erfahrungen negative Folgen für die Entwicklung eines Kindes haben, lässt sich jedoch nicht von der Hand weisen. Nicht umsonst stellt laut Gesetz das Miterleben von Gewalt eine Beeinträchtigung des Kindeswohls dar (§ 138 ABGB). So sieht beispielsweise auch Artikel 26 der Istanbul-Konvention vor, dass Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von familiärer Gewalt werden, entsprechende Unterstützung erhalten.

Im Rahmen der Beratungsgespräche wird erhoben, ob Klient*innen minderjährige Kinder haben und wenn ja, ob diese Kinder im gemeinsamen Haushalt leben. Tabelle 13 zeigt die Ergebnisse.



Tabelle 13: Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt

Kinder je Haushalt	Anzahl Haushalte	Anzahl Kinder und Jugendliche
1 Kind	1.303	1.303
2 Kinder	891	1.782
3 Kinder	372	1.116
4 Kinder	123	492
5 Kinder	40	200
6 Kinder	15	90
7 Kinder	7	49
8 Kinder	1	8
Haushalte mit Kindern insgesamt	2.752	5.040

Von unseren 6.708 Klient*innen lebten 2.752 in Haushalten mit Kindern und Jugendlichen. Mindestens 5.040 Minderjährige, die in Wien leben, haben im Jahr 2023 zuhause Gewalt miterlebt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Dunkelziffer viel höher ist, zumal nur ein Bruchteil aller Gewalttaten tatsächlich öffentlich gemacht wird.

Abbildung 12: Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt

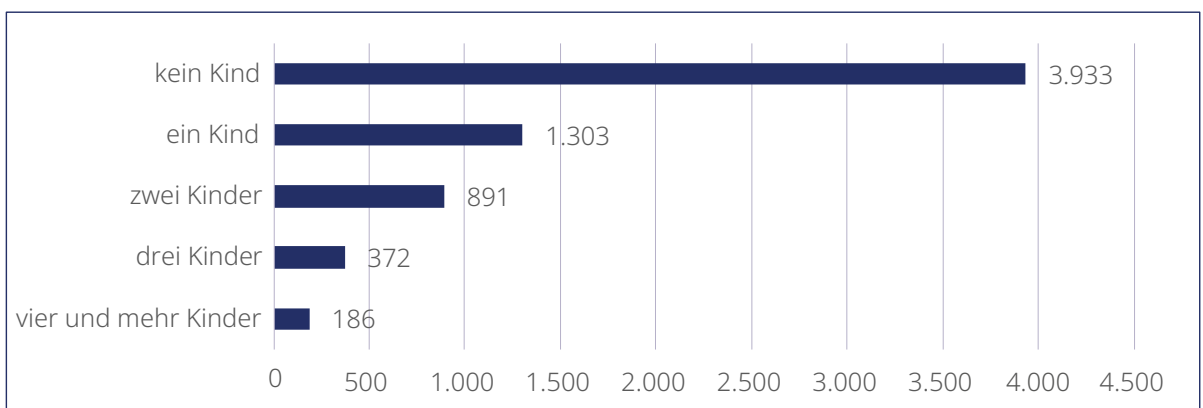


Abbildung 12 bezieht sich darauf, ob unsere Klient*innen mit minderjährigen Kindern zusammenleben und wenn ja, mit wie vielen. Mehr als die Hälfte der beratenen Klient*innen hat keine Kinder. Hier darf aber nicht vergessen werden, dass circa 1.000 Klient*innen selbst unter 19 Jahre alt sind und daher mehrheitlich (noch) keine Kinder haben. Nichtsdestotrotz: Der Trend zu kleineren Haushalten und zu weniger Kindern hält insbesondere in Wien weiterhin an (vgl. URL 5).

3.7. Daten zu Gefährder*innen

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Geschlecht der Gefährder*innen
- Alter der Gefährder*innen
- Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen



Wir sind zuständig für gewaltbetroffene Menschen, die in Wien leben. Im Zuge der übermittelten Polizeimeldungen und im Rahmen von Beratungsgesprächen erhalten wir auch Informationen zu Gefährder*innen. Die Zahlen in diesem Kapitel beziehen sich auf das Jahr 2023.



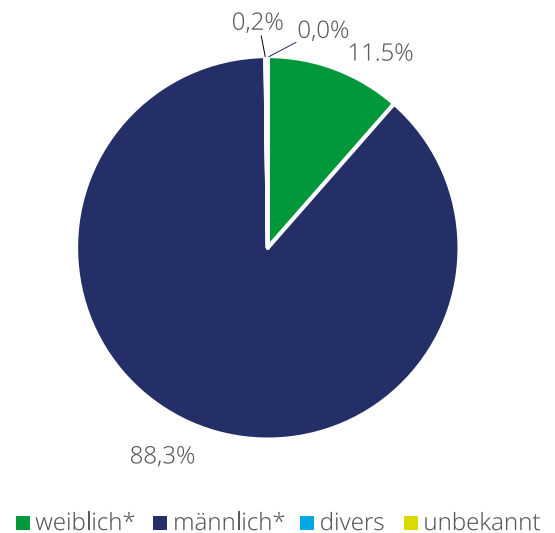
Geschlecht der Gefährder*innen

Die folgenden Zahlen machen die deutlichen genderspezifischen Unterschiede bei Gewalt im sozialen Nahraum sichtbar.

Tabelle 14: Geschlechterverteilung der Gefährder*innen

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich*	632	11,5 %
männlich*	4.874	88,3 %
divers	1	0,0 %
unbekannt	10	0,2 %
Gesamt	5.517	100,0 %

Abbildung 13: Geschlechterverteilung der Gefährder*innen



Die folgenden Zahlen machen die deutlichen genderspezifischen Unterschiede bei Gewalt im sozialen Nahraum sichtbar.

Tabelle 14 und Abbildung 13 zeigen:

- Im Jahr 2023 haben wir von 5.517 Gefährder*innen erfahren. Warum stimmt diese Zahl nicht mit jener der Klient*innen (6.708) überein?
Ein Beispiel: Eine Frau* und ihre beiden Kinder erhalten nach einem Gewaltvorfall Schutz durch die Polizei. Die Polizei spricht drei Betretungs- und Annäherungsverbote aus. Es gibt drei Opfer und daher drei ausgesprochene Betretungs- und Annäherungsverbote. Aber die Daten des Ehemanns* und Vaters* als Gefährder* werden von uns nur einmal abgebildet.
- In etwa 88 % der Fälle sind die Gefährder*innen männlich*. In circa 12 % der Fälle sind die Gefährder*innen weiblich*.
- In lediglich 10 Fällen ist das Geschlecht der gewaltausübenden Person nicht bekannt. In diesen Fällen ist nicht klar, von wem die Gewalt ausgeht. Dies passiert am häufigsten in Fällen von Stalking.

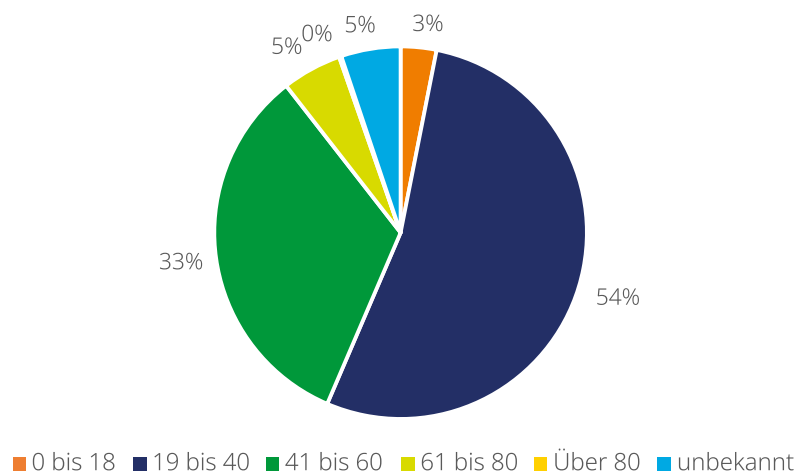
Alter der Gefährder*innen

Tabelle 15: Altersverteilung der Gefährder*innen

Alter	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl Gesamt	Prozent Gesamt
0 bis 10	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
11 bis 14	12	1,9 %	12	0,2 %	24	0,4 %
15 bis 18	37	5,9 %	110	2,3 %	147	2,7 %
19 bis 21	30	4,7 %	163	3,3 %	193	3,5 %
22 bis 30	118	18,7 %	994	20,4 %	1.112	20,2 %
31 bis 40	163	25,8 %	1.469	30,1 %	1.632	29,6 %
41 bis 50	131	20,7 %	1.122	23,0 %	1.253	22,8 %
51 bis 60	60	9,5 %	505	10,4 %	565	10,3 %
61 bis 70	33	5,2 %	196	4,0 %	229	4,2 %
71 bis 80	8	1,3 %	48	1,0 %	56	1,0 %
über 80	2	0,3 %	9	0,2 %	11	0,2 %
unbekannt	38	6,0 %	246	5,0 %	284	5,2 %
Gesamt	632	100,0 %	4.874	100,0 %	5.506	100,0 %

Aus Tabelle 15 geht hervor, dass die Gefährder*innen aus fast allen Altersgruppen kommen. Die einzige Ausnahme stellen 0- bis 10-Jährige dar.

Abbildung 14: Altersverteilung der Gefährder*innen



Die Altersverteilung der Gefährder*innen deckt sich in vielerlei Hinsicht stark mit der Altersverteilung der Opfer. Abbildung 14 unterstreicht: Die 19- bis 40-Jährigen sind mit 54 % die größte Altersgruppe.

Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen

Tabelle 16: Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen

Staatsangehörigkeit	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl Gesamt	Prozent Gesamt
Österreich	313	49,5%	2.071	42,5%	2.384	43,3%
EU- / EWR	89	14,1%	655	13,4%	744	13,5%
andere	159	25,2%	1.620	33,2%	1.779	32,3%
staatenlos	0	0,0%	23	0,5%	23	0,4%
unbekannt / ungeklärt	71	11,2%	505	10,4%	576	10,5%
Gesamt	632	100,0%	4.874	100,0%	5.506	100,0%

Wie auch schon in den letzten Jahren stellen Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit mit etwa 43 % die größte Gruppe der Gefährder*innen dar. Rund 32 % entfallen auf Angehörige von Drittstaaten und bei knapp 14 % handelt es sich um Bürger*innen aus dem EU- oder Europäischen Wirtschaftsraum.

Tabelle 16 lässt zweifelsfrei erkennen, dass sich die Gewaltbereitschaft nicht auf bestimmte Nationalitäten beschränken lässt. Gewalt in der Familie ist kein importiertes Problem. Vielmehr sind patriarchal geprägte gesellschaftliche Strukturen dafür verantwortlich. Patriarchal geprägte Strukturen und Gewalt in der Familie kennen keine Grenzen – auch keine nationalstaatlichen.

3.8. Beziehungsverhältnisse zwischen Opfern und Gefährder*innen

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking
- Beziehungsverhältnisse in Fällen anderer Gewaltformen im sozialen Nahraum

Das folgende Kapitel gibt Aufschlüsse darüber, in welchem Beziehungsverhältnis Opfer und Gefährder*in zum Zeitpunkt der Beratung gestanden sind. An dieser Stelle muss gesagt sein, dass auch diese Daten nur einen Ausschnitt der Realität abbilden. Denn wir können nur jene Fälle statistisch aufbereiten, über die wir Kenntnis erlangen. Alle nachfolgenden Tabellen und Abbildungen beziehen sich wiederum auf das Jahr 2023.

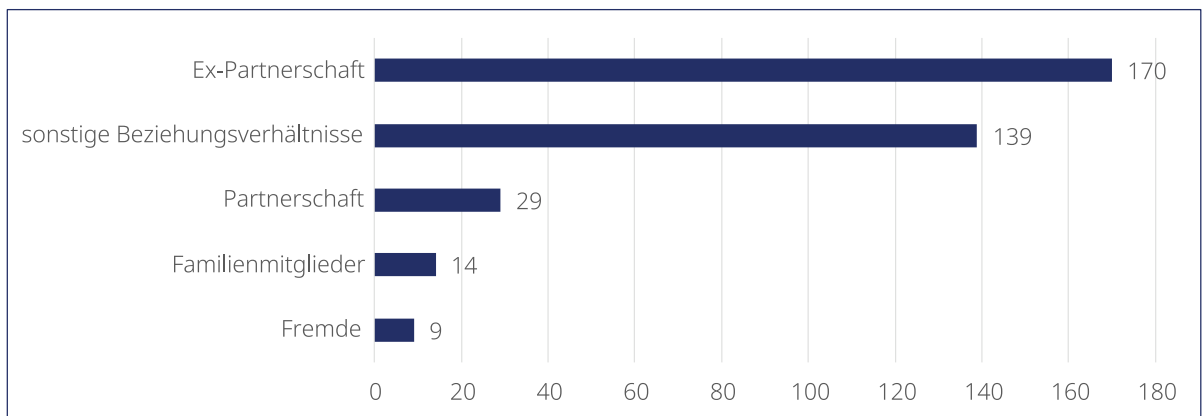
Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking

Dieses Unterkapitel beschäftigt sich mit den Beziehungsverhältnissen zwischen Opfern und Gefährder*innen, bei denen es im Jahr 2023 zu einer Strafanzeige nach § 107a StGB gekommen ist. Das heißt: Der Grund für die Beratung im Gewaltschutz-zentrum Wien war Beharrliche Verfolgung.

Tabelle 17: Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking gemäß § 107 a StGB

Beziehungsverhältnisse	Anzahl	Prozent
Ex-Partnerschaft	170	47,1 %
sonstige Beziehungsverhältnisse	139	38,5 %
Partnerschaft	29	8,0 %
Familienmitglieder	14	3,9 %
Fremde	9	2,5 %
Gesamt	361	100,0 %

Abbildung 15: Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking gemäß § 107 a StGB



Aus Tabelle 17 und Abbildung 15 können viele interessante Aspekte abgelesen werden:

- Wir haben in 361 Fällen von Stalking erfahren, welches Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Gefährder*in vorliegt.
- Das häufigste Beziehungsverhältnis bei Stalking ist mit knapp 50 % die Ex-Partnerschaft. In dieser Tabelle werden alle denkbaren Formen von Ex-Partnerschaften zwischen Menschen zusammengefasst. Darunter fallen zum Beispiel: Ex-Ehepartner*innen, Ex-Lebensgefährt*innen und Ex-Freund*innen. Ex-Partnerschaft bedeutet hier, dass es zwischen Opfer und Gefährder*in zum Zeitpunkt der Beratung keine aufrechte Beziehung mehr gibt.
Manche Menschen akzeptieren eine Trennung nicht und reagieren mit Gewalt, wie zum Beispiel mit Stalking. Diese Form der Gewalt umfasst sehr viele unterschiedliche Verhaltensweisen, die für Betroffene sehr belastend sein können. Auflauern, Nachgehen, Verfolgen, Anrufen oder das Veröffentlichen von Fotos sind nur ein paar wenige Beispiele dafür, mit welchen Handlungen Gefährder*innen dabei das Leben von Betroffenen beeinträchtigen. All diese Taten haben zum Ziel, Angst einzuflößen und vermeintliche Macht und Kontrolle auszuüben.
- An zweiter Stelle stehen mit etwa 38 % sonstige Beziehungsverhältnisse. Hierbei handelt es sich häufig um Mitbewohner*innen, Nachbar*innen, Menschen aus dem Freund*innenkreis oder Bekannte.
- Nur selten kommt es vor, dass Betroffene von fremden Personen beharrlich verfolgt werden. Wir haben im Jahr 2023 von 9 Personen erfahren, denen das

passiert ist. Das bestätigt: Nur sehr wenige Menschen werden von Fremden beharrlich verfolgt. In den meisten Fällen geht Stalking von Ex-Partner*innen aus.

- Die Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking unterscheiden sich deutlich von jenen, in denen die Beratung nicht in erster Linie wegen Stalking, sondern aufgrund anderer Gewaltformen erfolgt ist. Möchten Sie mehr darüber erfahren? Dann lesen Sie weiter.

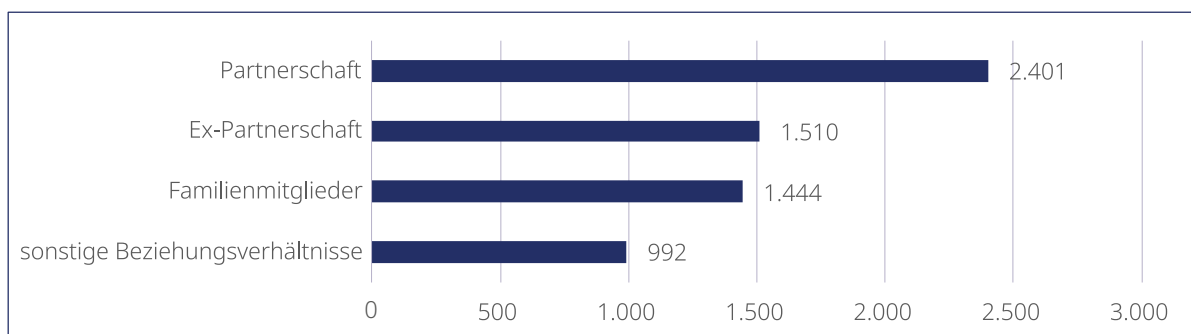
Beziehungsverhältnisse in Fällen anderer Gewaltformen im sozialen Nahraum

In diesem Unterkapitel geht es um jene Beziehungsverhältnisse, bei denen es im Jahr 2023 nicht zu einer Stalking-Anzeige gekommen ist. Das heißt: In diesen Fällen hat die Beratung hauptsächlich aufgrund anderer Gewaltformen stattgefunden, wie zum Beispiel wegen Körperverletzung oder fortgesetzter Gewaltausübung.

Tabelle 18: Beziehungsverhältnisse in Fällen anderer Gewaltformen im sozialen Nahraum

Beziehungsverhältnisse	Anzahl	Prozent
Partnerschaft	2.401	37,8 %
Ex-Partnerschaft	1.510	23,8 %
Familienmitglieder	1.444	22,8 %
sonstige Beziehungsverhältnisse	992	15,6 %
Gesamt	6.347	100,0 %

Abbildung 16: Beziehungsverhältnisse in Fällen anderer Gewaltformen im sozialen Nahraum



Mithilfe von Tabelle 18 und Abbildung 16 werden viele interessante Aspekte ersichtlich:

- Das häufigste Beziehungsverhältnis bei Gewalt im sozialen Nahraum (ohne Stalking) ist mit knapp 38 % jegliche Form der Partner*innenschaft. Etwa 2.400 Klient*innen waren von Partner*innen-Gewalt betroffen.
- An zweiter Stelle steht die Kategorie Ex-Partnerschaft mit rund 24 %. 1.510 Klient*innen haben Gewalt durch ihre Ex-Partner*innen erfahren. Die Phase der Trennung ist zweifelsohne die gefährlichste Zeitspanne für Frauen* in einer Gewaltbeziehung. Und die Zahlen zeigen auch: Das Ende einer Beziehung muss nicht zwangsläufig das Ende von Gewalt bedeuten.
- Leider muss, wie schon in den Vorjahren, darauf hingewiesen werden: Der gefährlichste Ort für Frauen* und Kinder ist das eigene Zuhause. Gewalt im sozialen Nahraum ist nach wie vor ein Thema, über das viele Betroffene nicht sprechen möchten. Es erfordert viel Mut und Kraft, darüber zu sprechen oder gar die Polizei zu rufen, wenn die gewaltausübende Person eine nahestehende ist. In den meisten Fällen hört Gewalt aber nicht von alleine auf. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Hilfe zu holen ist kein Zeichen für Schwäche, sondern ein Zeichen für Mut und Stärke.





4. Wörterbuch für wichtige Begriffe

Betretungs- und Annäherungsverbot

Die Abkürzung ist: BV/AV.

Die Polizei ist ermächtigt, zum Schutz von Gewalt bedrohter oder betroffener Personen ein Betretungs- und Annäherungsverbot auszusprechen.

Gefährder*innen dürfen nach dem Ausspruch eines BV/AV die Wohnung für 14 Tage nicht betreten. Gefährder*innen dürfen sich dem Opfer auch nicht annähern. Der Abstand zum Opfer muss mindestens 100 Meter betragen. Das Opfer darf an der geschützten Wohnadresse bleiben, egal, wem die Wohnung gehört.

Wenn längerfristiger Schutz notwendig ist, kann das Opfer beim Bezirksgericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung stellen. Wenn der Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt ist, verlängert sich das Betretungs- und Annäherungsverbot bis zur Entscheidung des Bezirksgerichts, jedoch längstens auf bis zu vier Wochen.

Gefährder*in

Bei Gefährder*innen handelt es sich um Menschen, von denen Gefahr ausgeht.

Der Begriff Gefährder*in stammt aus dem österreichischen Sicherheitspolizeigesetz (§ 38a) und wird statt Täter*in verwendet. Betretungs- und Annäherungsverbote können nämlich auch präventiv ausgesprochen werden – also noch bevor es zu einer Straftat gekommen ist.

Gewalt in der Familie / Häusliche Gewalt / Gewalt im sozialen Nahraum

Unter Gewalt ist jede Form von Machtausübung, Machtmissbrauch, Verletzung oder Zwang zu verstehen. Diese Gewalt äußert sich in verschiedenen Formen und reicht von Isolation, Erniedrigungen über Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt. Gewalt in der Familie, häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum meinen im Prinzip dasselbe: Es geht um Gewalt zuhause oder im nahen Umfeld.

Gewaltschutzzentrum

Seit dem Jahr 1997 gibt es in Österreich das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie. Im Zuge dessen wurde in jedem Bundesland eine Opferschutzeinrichtung eingerichtet. Diese Opferschutzeinrichtungen heißen Gewaltschutzzentren. Alle Gewaltschutzzentren beraten und unterstützen Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum und von Stalking.

Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention heißt eigentlich: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Gewalt gegen Frauen* ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung anerkennt. Dieser Vertrag wurde am 11. Mai 2011 von damals 13 Staaten unterzeichnet – auch von Österreich. Weil die Unterzeichnung in Istanbul stattgefunden hat, trägt das Dokument den Kurztitel Istanbul-Konvention.

Österreich hat die Istanbul-Konvention im Jahr 2013 ratifiziert. Das bedeutet: Österreich ist seit damals dazu verpflichtet, sich an diesen Vertrag zu halten und diesen Vertrag umzusetzen.

Opfer / Betroffene*r / Klient*in

Es ist eine Herausforderung, Begriffe für gewaltbetroffene Menschen zu finden, ohne sie dabei zu passiven Objekten zu machen. Im Tätigkeitsbericht nutzen wir sowohl den Begriff Betroffene*r, Opfer wie auch Klient*in. Der Begriff Opfer soll deutlich machen, dass jemandem Unrecht widerfahren ist. Der Begriff Klient*in stellt den Arbeitsauftrag des Gewaltschutzzentrums in den Mittelpunkt – nämlich als Opferschutzeinrichtung an der Seite ihrer Klient*innen zu stehen und entsprechend ihrer Wünsche und Aufträge tätig zu werden.

5. Bibliografie

URL 1: Für weiterführende Informationen zum Thema geschlechtersensible Sprache siehe: Traunsteiner, Bärbel. 2021. Eine Sprache für alle! Leitfaden für geschlechter- und diversityfairen Sprachgebrauch. Mit Tipps für Vorträge, die englische Sprache und Bildgestaltung. Gender & Diversity Management (5). FH Campus Wien: www.fh-campus-wien.ac.at/fileadmin/redakteure/FH_Campus_Wien/Gender_and_Diversity/Dokumente/FH_Campus_Wien_Sprachleitfaden_2021_WEB.pdf (06.05.2024).

URL 2: Statistik Austria. 2023. Bevölkerung am 01.01.2023 nach Ortschaften (Gebietsstand 01.01.2023): www.statistik.at/fileadmin/pages/405/Bev_2023_Ortschaft.ods (18.03.2024).

URL 3: Küppers, Carolin. 2014. Intersektionalität. In: Gender Glossar: www.gender-glossar.de/post/intersektionalitaet (06.04.2024).

URL 4: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. <https://rm.coe.int/1680462535> , S.13 (06.04.2024).

URL 5: Statistik Austria. 2024. Detailtabellen_Privathaushalte_AKE_2023: www.statistik.at/fileadmin/pages/418/Detailtabellen_zu_Familienformen_AKE_2023.ods (10.04.2024).

Ihre Spende hilft!

Bitte helfen Sie uns dabei, Opfer in materiellen Notlagen unbürokratisch zu unterstützen!

Unsere Kernaufgaben umfassen die Beratung und Unterstützung von Betroffenen von Gewalt im sozialen Nahraum und Stalking sowie deren Begleitung in gerichtlichen Verfahren im Rahmen von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung.

Diese Angebote werden zur Gänze vom Bundeskanzleramt - Sektion Frauen und Gleichstellung, dem Bundesministerium für Inneres, sowie dem Bundesministerium für Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung finanziert.

Doch manchmal kommt es vor, dass sich Klient*innen auch in finanzieller Hinsicht in akuten und bedrohlichen Notsituationen befinden. Dank Ihrer wertvollen Spende können wir in Einzelfällen dabei helfen, dringend benötigte Nahrungsmittel oder Hygieneartikel zu kaufen.

Herzlichen Dank!

Bankverbindung

Verein Gewaltschutzzentrum Wien
Bank Austria
IBAN: AT65 1200 0006 1077 5702
BIC: BKAUATWW
Verwendungszweck: „Spende für Opfer in Notlagen“



Gewaltschutzzentrum Wien

Kontakt

Adresse

Mariahilfer Straße 116 / 3. OG
1070 Wien

Telefon

+43 1 585 32 88

Email

office.wien@gewaltschutzzentrum.at

Öffnungszeiten

Telefonische Erreichbarkeit

Montag bis Freitag: 8:30 – 20:00 Uhr
Samstag / Sonntag / an Feiertagen: 10:00 – 18:00 Uhr

Persönliche Termine

Montag bis Freitag: 8:30 – 20:00 Uhr
Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung.

